

UMWELTBERICHT ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 80 „AM GRÜNENTHAL“



SCHLOSS-STADT HÜCKESWAGEN

**VORENTWURF
ZUM AUFSTELLUNGSBESCHLUSS**



Impressum

April 2021

Auftraggeber:

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Aufm Schloß 1
42499 Hückeswagen

Verfasser:

VDH Projektmanagement GmbH
Maastrichter Straße 8
41812 Erkelenz
vdh@vdhgmbh.de
www.vdh-erkelenz.de
Geschäftsführer:
Axel von der Heide

Sachbearbeiter:

Dipl.-Ing. Heike Straube

Amtsgericht Mönchengladbach HRB 5657
Steuernummer: 208/5722/0655
USt.-Ident-Nr.: DE 189017440

Inhalt

1	EINLEITUNG4	
1.1	Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bauleitplans	4
1.2	Einschlägige Umweltschutzziele aus Fachgesetzen und Fachplänen	7
1.2.1	Regionalplan.....	9
1.2.2	Landesentwicklungsplan	10
1.2.3	Einzelhandels- und Zentrenkonzept (EHK).....	11
1.2.4	Flächennutzungsplan.....	12
1.2.5	Bebauungsplan.....	13
1.2.6	Landschaftsplan.....	13
1.2.7	Schutzgebiete.....	13
2	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	14
2.1	Basisszenario und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes	14
2.1.1	Tiere.....	14
2.1.2	Pflanzen	18
2.1.3	Fläche.....	19
2.1.4	Boden	20
2.1.5	Wasser.....	20
2.1.6	Luft.....	21
2.1.7	Klima.....	22
2.1.8	Wirkungsgefüge.....	23
2.1.9	Landschaftsbild.....	24
2.1.10	Biologische Vielfalt.....	24
2.1.11	Natura 2000-Gebiete.....	25
2.1.12	Mensch.....	26
2.1.13	Kultur- und Sachgüter.....	27
2.2	Entwicklungsprognosen.....	27
2.2.1	Bau und Vorhandensein des Vorhabens.....	27
2.2.2	Nutzung natürlicher Ressourcen.....	31
2.2.3	Art und Menge an Emissionen	31
2.2.4	Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung	31
2.2.5	Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt.....	32
2.2.6	Kumulierung von Auswirkungen.....	32
2.2.7	Auswirkungen auf das Klima und Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels	32
2.2.8	Eingesetzte Stoffe und Techniken.....	33
2.3	Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen.....	33
2.3.1	Tiere.....	33
2.3.2	Pflanzen	34

2.3.3	Fläche.....	34
2.3.4	Boden.....	34
2.3.5	Wasser.....	35
2.3.6	Luft.....	35
2.3.7	Klima.....	35
2.3.8	Wirkungsgefüge.....	35
2.3.9	Landschaftsbild.....	35
2.3.10	Biologische Vielfalt.....	36
2.3.11	Natura 2000-Gebiete.....	36
2.3.12	Mensch.....	36
2.3.13	Kultur- und Sachgüter.....	36
2.3.14	Ökologischer Ausgleich.....	36
2.4	Anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	37
2.5	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung.....	37
2.6	Erhebliche nachteilige Auswirkungen.....	37
3	ZUSÄTZLICHE ANGABEN.....	38
3.1	Technische Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen.....	38
3.2	Geplante Überwachungsmaßnahmen.....	38
3.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	38
3.4	Referenzliste der Quellen.....	40

1 EINLEITUNG

(BauGB Anlage 1 Nr. 1)

Für Bauleitplanverfahren schreibt § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) die Durchführung einer Umweltprüfung vor. Nur in Ausnahmefällen kann von dieser abgesehen werden (vgl. § 13 Abs. 3, § 34 Abs. 4, § 35 Abs. 6 sowie § 244 Abs. 2 BauGB). Innerhalb der Umweltprüfung werden gemäß § 2 Abs. 4 BauGB die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB ermittelt. Deren Darstellung und Bewertung erfolgt in einem Umweltbericht, der gemäß § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung darstellt. Die regelmäßig zu erarbeitenden Inhalte des Umweltberichts ergeben sich aus der Anlage 1 zum BauGB.

Der Prüfungsumfang ist im Einzelfall darüber hinaus davon abhängig, ob ein konkretisierbares Projekt oder Vorhaben Gegenstand oder Anlass des Bauleitplans ist. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung nicht absehbare oder andere erhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens sind auf der nachgelagerten Zulassungsebene zu prüfen.

1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bauleitplans

(BauGB Anlage 1 Nr. 1 Buchstabe a)

A) RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Das Plangebiet befindet sich im westlichen Bereich der Schloss-Stadt Hückeswagen, südlich des Stadtteils Wiehagen. Hückeswagen liegt im Oberbergischen Kreis im Regierungsbezirk Köln. Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 881, 1032 (tlw.), 1757 (tlw.) der Flur 26 und Flurstück 1032 (tlw.) der Flur 19 der Gemarkung Neuhückeswagen und hat eine Größe von ca. 12.173 qm. Derzeit wird die Fläche des Plangebietes landwirtschaftlich genutzt. Die Fläche des Plangebietes fällt dabei von Norden nach Südosten von ca. 330 m ü NHN auf 317 m ü NHN ab.



Abbildung 1: Luftbild des Plangebietes; Quelle: (eigene Darstellung nach Land NRW (2019) „dl-de/by-2-0“ (<https://www.govdata.de/dl-de/by-2-0>))

Das Plangebiet wird nördlich und westlich von landwirtschaftlichen Flächen umgeben. Östlich grenzt die Bebauung des Stadtteils Wiehagen mit der Gemeinschaftsgrundschule Wiehagen an. Entlang der südlichen Grenze verläuft die B 237.

B) PLANUNGSINTENTION

Der bestehende Edeka-Markt soll kurz- bis mittelfristig schließen, da er nicht mehr marktgängig ist und keine Erweiterungsmöglichkeiten besitzt. Für diesen Markt soll eine Verlagerung und Erweiterung erfolgen. Nur der Standort westlich der Blumenstraße, sprich das Plangebiet, kommt gemäß Einzelhandels- und Zentrenkonzept zur Ansiedlung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes mit nahversorgungsrelevantem Sortiment in Frage. Allerdings ist der Standort aufgrund seiner eingeschränkten Integration in einen Siedlungsbereich als nicht optimal zu bewerten. Somit soll dieser Standort nur zur Sicherung der Nahversorgungsstrukturen im Stadtteil Wiehagen für die Ansiedlung eines Lebensmittel-SB-Marktes zur Verfügung gestellt werden, wenn der in Wiehagen bestehende Vollsortimenter seinen Standort aufgibt (vgl. EHK S. 88).

Durch die Verlagerung kann die Nahversorgung für die Bevölkerung langfristig sichergestellt werden. Zur Schaffung des entsprechenden Planrechts ist ein Bebauungsplan aufzustellen. Da es sich bei dem geplanten Projekt um einen großflächigen Markt (> 800 qm Verkaufsfläche) handelt, ist die Darstellung / Ausweisung eines Sondergebietes nach § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO) notwendig.

Im Bebauungsplan können detaillierte Festsetzungen zum Art und Maß der baulichen Nutzung erfolgen. Weiterhin wird durch den Bebauungsplan die Vereinbarkeit der Nutzung mit der Umgebung sichergestellt. So werden hierin z.B. die Belange des Artenschutzes, des Immissionsschutzes, des ökologischen Ausgleichs sowie des Verkehrs abgearbeitet.

C) STÄDTEBAULICHES KONZEPT

Im Plangebiet ist die Errichtung eines Lebensmittelvollsortimenters mit seinen Verkaufs-, Neben- und Lagerflächen geplant. Der Vollsortimenter soll eine maximale Verkaufsfläche von 1.400 qm erhalten. Zusätzlich soll ein Bäcker mit einer maximalen Verkaufsfläche von 150 qm integriert werden. Die Neben- und Lagerflächen sowie die Anlieferungsrampe werden im westlichen Teil des Gebäudes geplant. Die notwendigen Radien und Schleppkurven zur Anlieferung wurden berücksichtigt, sodass ein sicherer Erschließungs- und Ladevorgang gewährleistet werden kann.

Der Markt soll eine vorgelagerte Stellplatzanlage erhalten, die über eine private Zufahrt im nordwestlichen Bereich des Plangebietes erschlossen werden soll. Die Stellplatzanlage wiederum wird durch eine öffentliche Verkehrsfläche erschlossen, die im südöstlichen Bereich des Plangebietes an die Bundesstraße 237 anbindet. Die Stellplatzanlage soll ca. 135 Stellplätze für Kunden und Mitarbeiter aufweisen. Zusätzlich soll der Lebensmittelvollsortimenter von der Blumenstraße aus über eine Treppenanlage fußläufig angebunden werden.

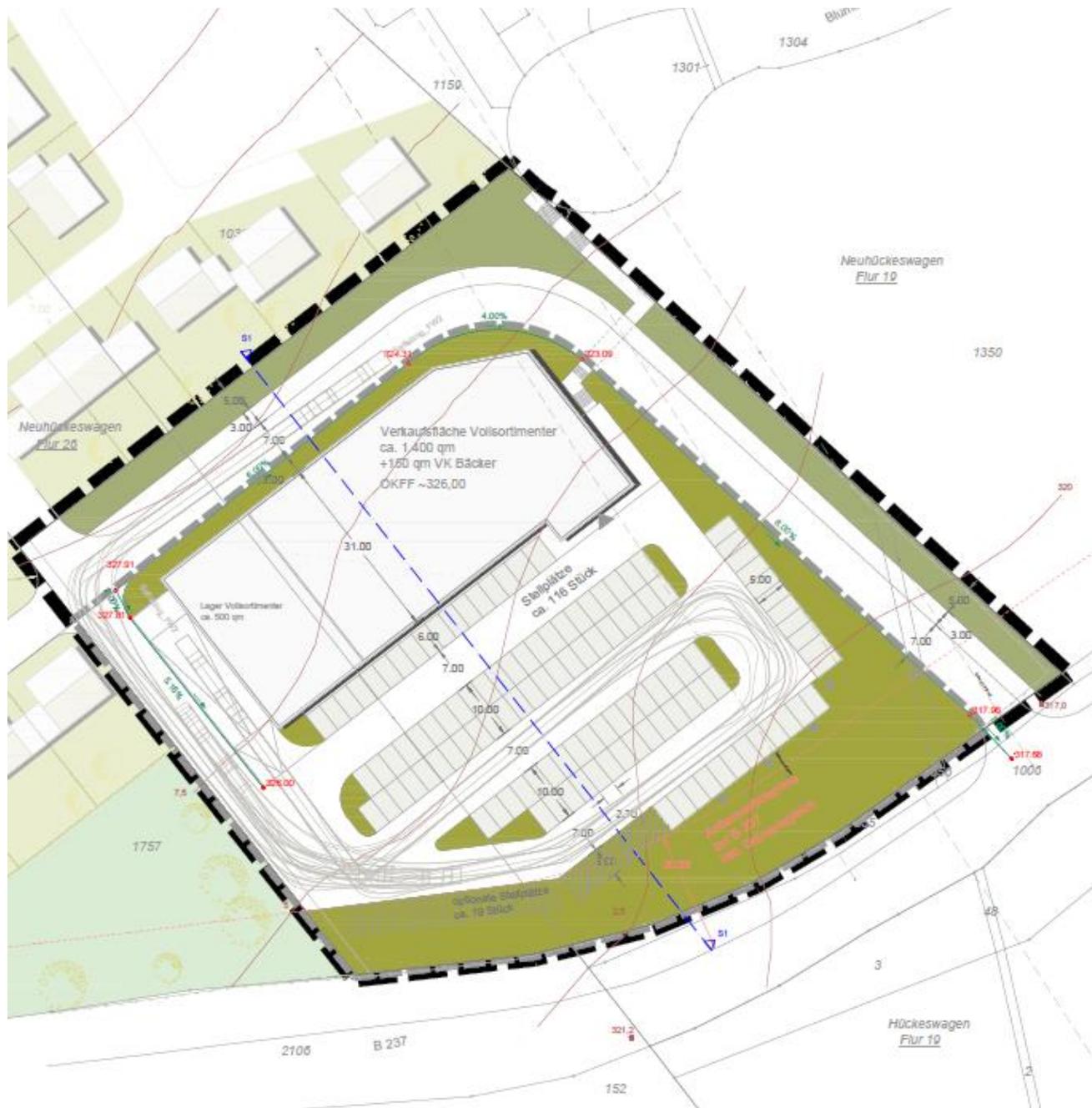


Abbildung 2: Gestaltungsplan (Quelle: VDH Projektmanagement GmbH)

D) ERSCHLIEßUNGSKONZEPT

Die verkehrliche Erschließung des geplanten Lebensmittelvollsortimenters erfolgt zweigeteilt. Die einzige PKW-Zufahrt, über die auch die Anlieferung stattfinden soll, erfolgt im westlichen Plangebiet über eine Zufahrt von der B 237. Über diese Zufahrt wird sowohl die südliche als auch die nördliche Stellplatzfläche erschlossen. Die obere Stellplatzanlage wird darüber hinaus durch einen Fuß- und Radweg im Nordosten des Plangebietes an die Blumenstraße angebunden, durch den das benachbarte Wohngebiet erschlossen werden soll.

E) VER- UND ENTSORGUNG

Gemäß § 44 Landeswassergesetz NW besteht für Grundstücke, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, grundsätzlich eine Pflicht zur Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser bzw. zur Einleitung in ein ortsnahes Gewässer, sofern dies ohne Beeinträchtigung der Allgemeinheit möglich ist. Des Weiteren hat das Land Nordrhein-Westfalen mit Datum vom 26.05.2004 die Anforderungen an die Niederschlagswasserbeseitigung im Trennverfahren (Trennerlass) überarbeitet. Im Trennerlass wird geregelt, von welchen Flächen (belastete/ unbelastete) Niederschlagswasser vor der Einleitung in ein Gewässer behandelt werden muss.

Die Entwässerung des Plangebiets wird im weiteren Verfahren geregelt. Derzeit ist angedacht, das Schmutzwasser in einen Kanal in der Blumenstraße einzuleiten. Gemäß des 2019 erstellten Bodengutachtens (Baugrundgutachten für das Bauvorhaben: Neubau eines Lebensmittelvollsortimenters mit Stellplatzanlage an der Bundesstraße 237 in 42499 Hückeswagen, slach&partner mbB Beratende Ingenieure, August 2019) sind aus gutachterlicher Sicht die Voraussetzungen für eine Versickerung von Niederschlagswässern in den Untergrund im Plangebiet gegeben. Es wird empfohlen, die Niederschlagsabflüsse im südlichen und südwestlichen Teil des Plangebietes über Rigolen in den Untergrund zu versickern. Eine Konkretisierung erfolgt im weiteren Verfahren.

1.2 **Einschlägige Umweltschutzziele aus Fachgesetzen und Fachplänen**

(BauGB Anlage 1 Nr. 1 Buchstabe b)

Zur Beurteilung der Auswirkungen der Planung auf die Umweltschutzgüter finden diverse Fachgesetze Anwendung. Insbesondere die nachfolgenden Fachgesetze wurden in die Abwägung eingestellt.

Fachgesetz	Umweltschutzziele
Baugesetzbuch (BauGB)	<p>Gemäß § 1 Abs. 5 BauGB sollen die Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.</p> <p>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB insbesondere auch die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung zu berücksichtigen. Weiterhin zu berücksichtigen sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, hierbei insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes, c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter, e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern, f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie, g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,

	<p>h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,</p> <p>i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d.</p> <p>§ 1a BauGB definiert ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz.</p> <p>Im Sinne der sogenannten Bodenschutzklausel (§ 1a Absatz 2 BauGB) ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Hierbei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen insbesondere die Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.</p> <p>Gemäß § 1a Absatz 3 BauGB sind die unvermeidbaren Eingriffe in den Naturhaushalt durch geeignete Maßnahmen oder Flächen zum Ausgleich zu kompensieren. Sollten Natura 2000-Gebiete durch die Planung beeinträchtigt werden, so sind die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen anzuwenden (vgl. § 1a Absatz 4 BauGB).</p> <p>Sowohl durch Maßnahmen, welche dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch Maßnahmen, die der Anpassungen an den Klimawandel dienen, soll den Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung getragen werden (vgl. § 1a Absatz 4 BauGB).</p>
<p>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</p>	<p>Gemäß § 1 BNatSchG sind Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die biologische Vielfalt, 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Hierbei umfasst der Schutz auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.
<p>Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW)</p>	<p>In §§ 6 bis 13 des LNatSchG NRW werden Grundsätze und Ziele der Landschaftsplanung festgelegt, die das Bundesnaturschutzgesetz ergänzen.</p>
<p>Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)</p>	<p>Gemäß § 1 BBodSchG liegt der Zweck des Gesetzes in der nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Funktion des Bodens. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.</p>
<p>Wasserhaushaltsgesetz (WHG)</p>	<p>Zweck des WHG ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen (vgl. § 1 WHG). Gemäß § 6 Abs. 1 WHG sind Gewässer nachhaltig zu bewirtschaften, insbesondere mit dem Ziel,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern, insbesondere durch Schutz vor nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften, 2. Beeinträchtigungen auch im Hinblick auf den Wasserhaushalt der direkt von den Gewässern abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete zu vermeiden und unvermeidbare, nicht nur geringfügige Beeinträchtigungen so weit wie möglich auszugleichen, 3. sie zum Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch im Interesse Einzelner zu nutzen, 4. bestehende oder künftige Nutzungsmöglichkeiten insbesondere für die öffentliche Wasserversorgung zu erhalten oder zu schaffen,

	<p>5. möglichen Folgen des Klimawandels vorzubeugen,</p> <p>6. an oberirdischen Gewässern so weit wie möglich natürliche und schadlose Abflussverhältnisse zu gewährleisten und insbesondere durch Rückhaltung des Wassers in der Fläche der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen vorzubeugen,</p> <p>7. zum Schutz der Meeresumwelt beizutragen.</p> <p>Natürliche oder naturnahe Gewässer sollen in diesem Zustand erhalten bleiben und nicht naturnah ausgebaute natürliche Gewässer sollen so weit wie möglich wieder in einen naturnahen Zustand zurückgeführt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen (vgl. § 6 Absatz 2 WHG).</p>
Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)	<p>Durch das BImSchG sollen Menschen, Tiere und Pflanzen, der Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen geschützt und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorgebeugt werden (vgl. § 1 Absatz 1 BImSchG). Soweit es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen handelt, dient das Gesetz gem. § 1 Absatz 2 BImSchG auch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der integrierten Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen, sowie 2. dem Schutz und der Vorsorge gegen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, die auf andere Weise herbeigeführt werden. <p>Nach dem in § 50 BImSchG normierten Trennungsgebot sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden.</p>
Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW)	<p>Gem. § 1 DSchG NRW sind Denkmäler zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden. Die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sind bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen. Denkmäler im Sinne des Gesetzes sind Baudenkmäler, Denkmalbereiche, bewegliche Baudenkmäler sowie Bodendenkmäler (vgl. § 2 DSchG NRW).</p> <p>Gemäß § 9 Absatz 1 DSchG NRW bedarf der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Baudenkmäler oder ortsfeste Bodendenkmäler beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder die bisherige Nutzung ändern will, b) in der engeren Umgebung von Baudenkmälern oder ortsfesten Bodendenkmälern Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, wenn hierdurch das Erscheinungsbild des Denkmals beeinträchtigt wird, oder c) bewegliche Denkmäler beseitigen oder verändern will.

Tabelle 1: Umweltschutzziele aus Fachgesetzen

Neben den genannten Fachgesetzen werden auch die unterschiedlichen übergeordneten Fachplanungen hinsichtlich ihrer Umweltschutzziele überprüft. Hierbei steht die Kongruenz oder Divergenz der Planung mit den Vorgaben der Fachplanungen im Vordergrund.

1.2.1 Regionalplan

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Köln, stellt für das Plangebiet einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) dar.

- weitere von der jeweiligen Gemeinde als zentrenrelevant festgelegte Sortimente (ortstypische Sortimentsliste).

Ausnahmsweise dürfen Sondergebiete für Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten auch außerhalb zentraler Versorgungsbereiche dargestellt und festgesetzt werden, wenn nachweislich:

- eine Lage in den zentralen Versorgungsbereichen aus städtebaulichen oder siedlungsstrukturellen Gründen, insbesondere der Erhaltung gewachsener baulicher Strukturen oder der Rücksichtnahme auf ein historisch wertvolles Ortsbild, nicht möglich ist und
- die Bauleitplanung der Gewährleistung einer wohnortnahen Versorgung mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten dient und
- zentrale Versorgungsbereiche von Gemeinden nicht wesentlich beeinträchtigt werden“

Im EHK wurden verschiedene Flächenalternativen bewertet und der Nachweis erbracht, dass keine besser geeigneten Flächen, auch nicht im zentralen Versorgungsbereich, vorliegen. Ohne die Planung ist die Nahversorgung in Wiehagen gefährdet, da der bestehende Markt in den nächsten Jahren schließen wird und somit alleinig ein Penny-Discounter zur Versorgung vorhanden ist. Bereits im Flächennutzungsplan wurde die Verträglichkeit eines Marktes mit 1.400 qm Verkaufsfläche zugrunde gelegt.

1.2.3 Einzelhandels- und Zentrenkonzept (EHK)

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb des im Einzelhandels- und Zentrenkonzept (EHK) für die Stadt Hückeswagen ausgewiesenen zentralen Versorgungsbereiches. Es befindet sich jedoch in einem Prüfstandort für die Weiterentwicklung des Einzelhandels, der als einziger als denkbarer Standort für die Ansiedlung/ Verlagerung eines großflächigen Nahversorgers beurteilt wurde. Bei dem Plangebiet handelt es sich allerdings nicht um einen neu geplanten zentralen Versorgungsbereich. Somit muss für die Planung der Ausnahmetatbestand geprüft werden.

1.2.4 Flächennutzungsplan

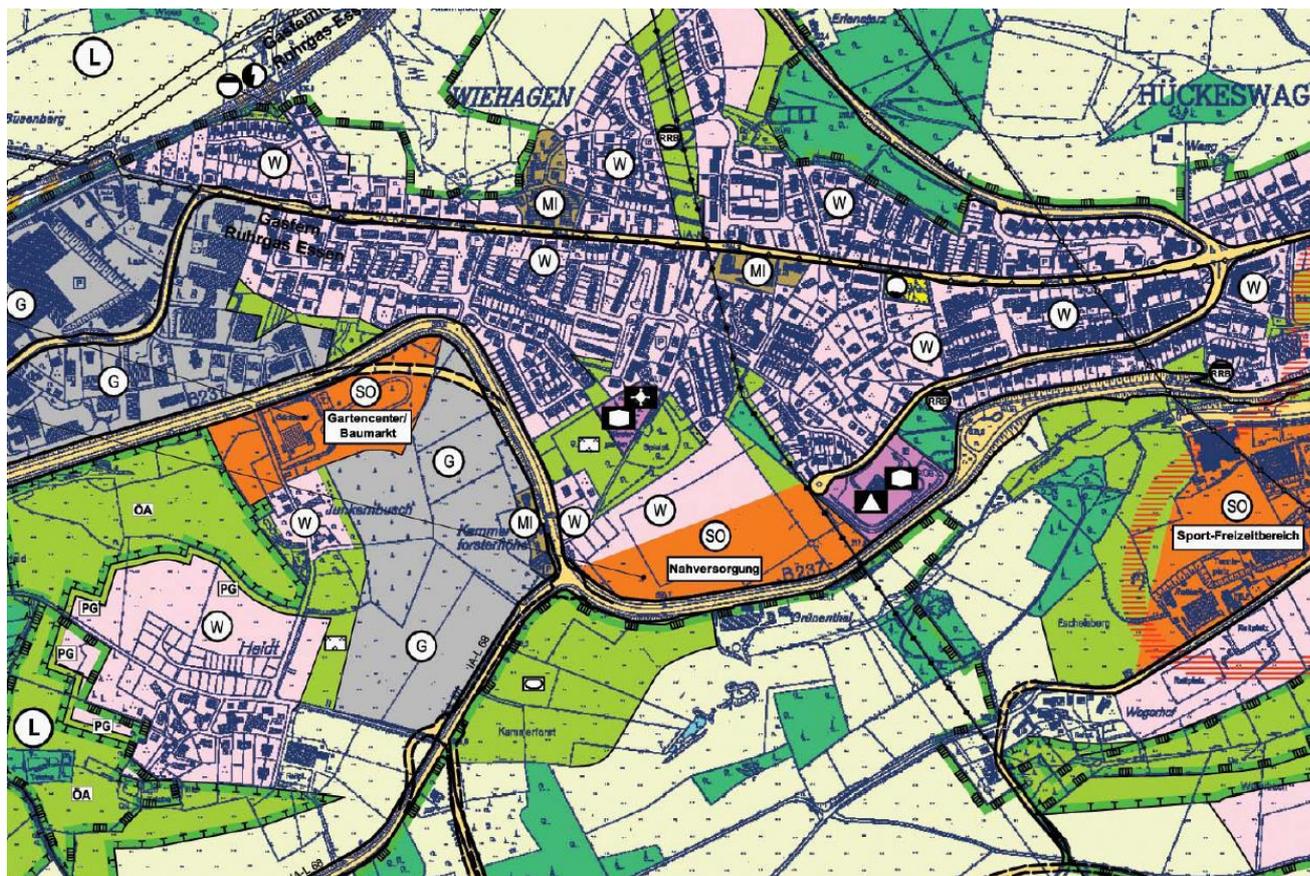


Abbildung 4: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Schloss-Stadt Hückeswagen (Quelle: Schloss-Stadt Hückeswagen)

Der Flächennutzungsplan stellt für das Plangebiet sowie die westlich angrenzenden Flächen ein Sondergebiet für die Nahversorgung dar. Im Erläuterungsbericht wird folgendes dargelegt:

„Die Nahversorgung im Bereich Wiehagen mit einem Einzugsbereich von mindestens 4.000 Einwohnern wird durch einen bestehenden kleinen SB-Markt sichergestellt, der allerdings seine Verkaufsfläche an dem Standort nicht vergrößern kann. Hinzu kommt ein völlig unzureichendes Stellplatzangebot.

Aufgrund der Lage bietet sich ein Standort an der heutigen B 237 an, wobei die Zufahrt in etwa bei der heutigen Zufahrt zur Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Fläche liegen könnte. Dieser Standort zeichnet sich durch eine gute verkehrliche und fußläufige Erreichbarkeit sowie die nahe räumliche Lage zu den Wohnbereichen Wiehagen und Heidt aus. Eine weitere Erschließungsmöglichkeit besteht über die Blumenstraße.

Die Kaufkraft für das nahversorgungsrelevante Sortiment liegt bei ca. 2.100,- EUR ohne Bäcker und Fleischer bzw. Apotheke. Bei 4.000 Einwohnern im Versorgungsbereich liegt damit die Kaufkraft bei 8,4 Mio. EUR. Der Umsatz pro qm kann mit etwa 4.000,- EUR pro qm und Jahr angesetzt werden, sodass für den Bereich Wiehagen zur vollständigen Deckung der Nahversorgung eine Verkaufsfläche von 2.100 qm notwendig wäre, rechnet man für Bäcker und Metzger jeweils 50 qm hinzu, läge die Verkaufsflächenobergrenze bei 2.200 qm. Da es aber nicht Zielsetzung sein kann, die nahversorgungsrelevante Kaufkraft vollständig in Wiehagen zu binden, da hierfür auch andere Vertriebsformen notwendig sind, wird die Verkaufsfläche für einen Lebensmittelmarkt in dem Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Nahversorgung auf 1.000 qm beschränkt. Damit das Gebiet dauerhaft nur der Nahversorgung dient, muss in die verbindliche Bauleitplanung eine Regelung aufgenommen werden, dass mindestens 80

% der Verkaufsfläche auf die Warengruppen Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren (WB 00 - 13), Wasch- und Putzmittel, Hygieneartikel, Körperpflegemittel (WB 15 - 18) entfallen müssen.“

Darüber hinaus kann ein Getränkeabholmarkt mit einer Verkaufsflächenobergrenze von 400 qm hier seinen Standort finden, sodass die insgesamt zulässige Verkaufsfläche in diesem Sondergebiet auf **1.400 qm** begrenzt wird.

Dieses Sondergebiet muss sowohl für Fußgänger und Radfahrer als auch für Autofahrer aus dem Siedlungsbereich Wiehagen schnell erreichbar sein. Aus diesem Grund muss es ebenfalls über die Blumenstraße zugänglich sein. Ob diese Erreichbarkeit durch die notwendige Stellplatzanlage oder durch einen öffentlichen Fahrweg sichergestellt wird, muss die verbindliche Bauleitplanung ergeben.

Bauliche Einschränkungen, bedingt durch die Lage der Hochspannungsleitung, sind zu beachten. Die entsprechenden Schutzabstände sind einzuhalten. Die RWE Transportnetz Strom GmbH beabsichtigt, die dort verlaufende 110-kV-Leitung (Bl. 0061) in den nächsten Jahren zurückzubauen. Mit dem Rückbau der Leitung verändern sich auch die entsprechenden Schutzabstände. Die Vernetzung von Grünstrukturen auch unterhalb der Hochspannungsleitung wird in der verbindlichen Bauleitplanung umgesetzt werden.

Das Sondergebiet erhält die Zweckbestimmung „Nahversorgung“, um auszuschließen, dass sich andere Betriebe an diesem verkehrsgünstigen Standort ansiedeln.“

Gemäß Planung werden 1.400 qm Verkaufsfläche vorgesehen. Dies wird durch die FNP-Darstellung gedeckt. Die weiteren Planvorgaben sind bei den Festsetzungen des Bebauungsplanes zu berücksichtigen.

1.2.5 Bebauungsplan

Das Plangebiet liegt teilweise im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 51 „Schulgelände am Raspenhaus“. Dieser setzt für die Plangebietsflächen „landwirtschaftliche Fläche“ fest. Im Bereich der Erschließung der oberen Stellplatzflächen von der Blumenstraße wird mit einer kleinen Teilfläche eine Pflanzbindung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB tangiert. Das übrige Plangebiet liegt im Außenbereich.

1.2.6 Landschaftsplan

Aufgrund eines rechtskräftigen Bebauungsplans liegt das Plangebiet größtenteils außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Landschaftsplanes. Für die übrigen Flächen gilt das Ziel 7: „Erhaltung bis zur baulichen Nutzung - Erhaltung der Landschaft bis zur Rechtskraft eines Bebauungsplanes oder der rechtmäßigen baulichen Inanspruchnahme bzw. Erweiterung. Für die in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellten Teilräume und Teilbereich der Landschaft bedeutet das Entwicklungsziel insbesondere: die Erhaltung der prägenden, gliedernden und belebenden Landschaftsbestandteile bei der Realisierung von Bauvorhaben. Mit der bauleitplanerischen Qualifizierung oder der Genehmigung von Einzelvorhaben ist keine Änderung des Landschaftsplanes in diesen Flächen erforderlich.“ Demnach bestehen keine Bindungen, die im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen sind.

1.2.7 Schutzgebiete

Für die unmittelbar an das Plangebiet angrenzenden Flächen besteht keine Schutzgebietsausweisung, sie sind lediglich mit einem Entwicklungsziel (Ziel 7) belegt.

Unmittelbar südlich der B 237 befindet sich ein **Landschaftsschutzgebiet** (LSG), das im Landschaftsplan Nr. 8 „Hückeswagen“ des Oberbergischen Kreises enthalten ist. Die Schutzausweisung erfolgt gemäß § 21 LG-NW zur Erhaltung sowie zur Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Vielfalt, Eigenart und Schön-

heit des Landschaftsbildes. Das Gebiet ist schutzwürdig, insbesondere aufgrund der kleinstrukturierten Nutzungsvielfalt von historischen, extensiven bis intensiven Nutzungsformen und wegen der Biotopstrukturen mit vielfältigen Saumbiotopen und hohem Entwicklungspotential innerhalb der bergischen Kulturlandschaft. Besonders die für das Mittelgebirge typischen vielfältigen, dynamischen Oberflächenformen u. a. wie: Kuppen, langgestreckten Bergrücken und -kämme, Hochebenen mit flachen Ursprungsmulden, Flach- bis Steilhängen, Hangkanten, Siefen und tief eingeschnittenen Tälern sind landschaftsprägend und damit erhaltenswert.

Unmittelbar südlich der B 237 befindet sich eine Zone 2 „Brunsachtal“ dieses LSGs. Die Schutzausweisung erfolgt hier gemäß § 21 LG-NW zur Erhaltung sowie zur Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in Bachtälern, Siefen und Feuchtbereichen, insbesondere aufgrund der hier vorhandenen Strukturen naturnaher Lebensräume von Fließgewässern mit bachbegleitenden Gehölzen, Seggenrieden und Hochstaudenfluren, der ökologisch wertvollen Dauergrünlandflächen und Feuchtrachen der historischen Kulturlandschaft und seiner ökologischen Bedeutung sowohl als Ausgleichsfunktion für die Verdichtungs- und Agrarbereiche als auch seiner klimatischen und Biotopvernetzungsfunktion. Innerhalb dieser befindet sich auch ein gesetzlich geschütztes Biotop.

Die nächsten Naturschutzgebiete befinden sich in über 1 km Entfernung. Es handelt sich um das „NSG Doerpetal und Quellsiefen“ sowie das „NSG Purder Bachtal und Nebenbäche“.

Europäische Vogelschutzgebiete (§ 10 Abs. 6 BNatSchG), Nationalparke (§24 BNatSchG) und Biosphärenreservate sind innerhalb des Plangebietes sowie dessen näherem Umfeld nicht vorhanden und somit durch die Planung nicht betroffen.

2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

(BauGB Anlage 1 Nr. 2)

In Anlage 1 Nr. 2 zum BauGB wird die Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ermittelt wurden, gefordert. Dieser Schritt umfasst neben der Bestandsbeschreibung und der Entwicklungsprognosen bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung auch die Darlegung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen gegenüber erheblichen Umweltauswirkungen, die Prüfung von Planungsalternativen sowie eine zusammenfassende Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen.

2.1 Basisszenario und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes

(BauGB Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe a)

Gemäß BauGB Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe a besteht der Umweltbericht unter Anderem aus einer Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden (Funktion und Empfindlichkeit) und einer Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante), soweit diese Entwicklung gegenüber dem Basisszenario mit zumutbarem Aufwand auf der Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnissen abgeschätzt werden kann. Eine entsprechende Bestandsaufnahme und Bewertung erfolgt nachfolgend anhand der Schutzgüter im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB.

2.1.1 Tiere

Tiere sind ein zentraler Bestandteil des Naturhaushaltes. Als Elemente der natürlichen Stoffkreisläufe, Bewahrer der genetischen Vielfalt und wichtiger Einflussfaktor für andere Schutzgüter (z.B. Nahrungsgrundlage für den Menschen) sind Tiere in ihrer natürlichen, standortgerechten Artenvielfalt zu schützen.

A) BASISZENARIO

Zur Überprüfung, ob die Belange des Artenschutzes durch die Planung beeinträchtigt werden, wurde zunächst der Bestand anhand der Liste der planungsrelevanten Arten des LANUV (Landesamt für Natur Umwelt und Verbraucherschutz NRW) für den Quadranten 4 des Messtischblattes „4809 Remscheid“ ermittelt.

Planungsrelevante Arten für Quadrant 4 im Messtischblatt 4809			
Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
Säugetiere			
Nyctalus noctula	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Vögel			
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Anthus trivialis	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Falco subbuteo	Baumfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
Lanius collurio	Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-
Milvus milvus	Rotmilan	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Pernis apivorus	Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Serinus serinus	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Vanellus vanellus	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S

Tabelle 2: Planungsrelevante Arten für Quadrant 4 im Messtischblatt 4809; Quelle: LANUV NRW

Das Plangebiet selbst wird landwirtschaftlich genutzt. Es ist frei von höherem Aufwuchs. Südlich des Plangebietes befindet sich die B 237, die als Vorbelastung angesehen werden kann. Dies ist als Allee ausgebildet. Im Nordosten / Norden grenzt der Siedlungsraum an. Südlich der B 237 befindet sich ein Landschaftsschutzgebiet. Aufgrund dieser naturräumlichen Ausstattung gilt es das mögliche Artenspektrum nun, habitatsbezogen einzugrenzen:

Planungsrelevante Arten für Quadrant 4 im Messtischblatt 4809			
Art		Habitatsprüche	Habitateignung
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
Säugetiere			
Nyctalus noctula	Abendsegler	typische Waldfledermaus, als Sommer- und Winterquartiere vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften. Als Jagdgebiete bevorzugt die Art offene Lebensräume, die einen hindernisfreien Flug ermöglichen	gering
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	typische Waldart, strukturreiche Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil	gering
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Hauptjagdgebiete sind Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht.	gering
Vögel			
Accipiter gentilis	Habicht	Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen	gering
Accipiter nisus	Sperber	abwechslungsreiche, gehölzreiche Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch	Mittel, zur Nahrungssuche
Alauda arvensis	Feldlerche	besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete	Hoch, Bruthabitat
Alcedo atthis	Eisvogel	besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern	keine
Anthus trivialis	Baumpieper	bewohnt offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht. Geeignete Lebensräume sind sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder	gering
Asio otus	Waldohreule	halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern	gering
Buteo buteo	Mäusebussard	besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind	Mittel, zur Nahrungssuche
Carduelis cannabina	Bluthänfling	offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden	gering

		den Krautschicht, z.B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen.	
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	Abgrabungen entlang größerer Fließgewässer im Tiefland	keine
Delichon urbica	Mehlschwalbe	lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt in frei stehenden, großen und mehrstöckigen Einzelgebäuden in Dörfern und Städten	Mittel, zur Nahrungssuche
Dryobates minor	Kleinspecht	besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil	gering
Dryocopus martius	Schwarzspecht	ausgedehnte Waldgebiete	keine
Falco subbuteo	Baumfalke	besiedeln halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Mooren, Heiden sowie Gewässern	gering
Falco tinnunculus	Turmfalke	offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor	Mittel, zur Nahrungssuche
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft	Mittel, zur Nahrungssuche
Lanius collurio	Neuntöter	extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäume sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen.	gering
Milvus milvus	Rotmilan	offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern. Zur Nahrungssuche werden Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern bevorzugt	Mittel, zur Nahrungssuche
Passer montanus	Feldsperling	halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern	Mittel, Bruthabitat
Pernis apivorus	Wespenbussard	reich strukturierte, halboffene Landschaften mit alten Baumbeständen. Die Nahrungsgebiete liegen überwiegend an Waldrändern und Säumen, in offenen Grünlandbereichen (Wiesen und Weiden), aber auch innerhalb geschlossener Waldgebiete auf Lichtungen	gering
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	größeren Heidelandschaften und aufsandige Kiefernwälder	keine
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	größere Waldgebiete	keine
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	größeren, nicht zu dichten Laub- und Mischwäldern mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht	keine
Serinus serinus	Girlitz	abwechslungsreiche Landschaft mit lockerem Baumbestand, auf Friedhöfen und in Parks und Kleingartenanlagen. bevorzugt Neststandort in Nadelbäumen	gering
Strix aluco	Waldkauz	reich strukturierte Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot, gilt als ausgesprochen reviertreu. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen,	gering

Sturnus vulgaris	Star	Höhlenbrüter, angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche	mittel, zur Nahrungssuche
Tyto alba	Schleiereule	Kulturfolger in halboffenen Landschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Als Jagdgebiete werden Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen aufgesucht	mittel, zur Nahrungssuche
Vanellus vanellus	Kiebitz	Charaktervogel offener Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden.	Hoch, Bruthabitat

Tabelle 3: Eignungsprüfung des Lebensraumes für Planungsrelevante Arten im Quadrant 4 im Messtischblatt 4809; Quelle: eigene Darstellung

Insbesondere für die Feldvogelarten Feldlerche und Kiebitz kann das Plangebiet als Bruthabitat nicht sicher ausgeschlossen werden. Für weitere Arten kommt es als Nahrungsgebiet in Frage, wobei derzeit unklar ist, ob es essentielle Bedeutung für den Erhalt der Population hat. Zur konkreten Überprüfung, ob artenschutzrechtliche Belange betroffen sein könnten, wurde im Rahmen des Verfahrens eine Artenschutzprüfung (SO Lebensmittel Vollsortimenter, Hückeswagen-Wiehagen, Artenschutzrechtliche Prüfung, 2019) vom Büro für Freiraumplanung erstellt. Im Ergebnis wird festgehalten, dass keine Hinweise auf planungsrelevante Arten erbracht werden konnte. Ein Vorkommen von „Allerweltsarten“ sowie Feldsperling und Klappergrasmücke kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung von Tötungen von Jungtieren oder eine Zerstörung von Gelegen hat die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit zwischen Oktober und Ende Februar oder unter ökologischer Begleitung zu erfolgen.

B) EMPFINDLICHKEIT

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“ Weiterhin ist es nach § 44 Abs. 2 BNatSchG verboten, „wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“. Zusätzlich ist es nach § 44 Abs. 3 BNatSchG verboten, „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“.

Eine Empfindlichkeit für die potentiell vorkommenden Arten besteht im Hinblick auf die Versiegelung und den damit verbundenen Entzug des Lebensraumes. Durch die Veränderung der Vegetation (Bebauung, Anpflanzung) wird das Habitat verändert.

C) NULLVARIANTE

Ohne Planung würde das Plangebiet weiterhin als landwirtschaftliche Fläche genutzt werden und stünde den Arten als Lebensraum zur Verfügung.

2.1.2 Pflanzen

Pflanzen sind ein zentraler Bestandteil des Naturhaushaltes. Als Elemente der natürlichen Stoffkreisläufe, prägende Bestandteile der Landschaft, Bewahrer der genetischen Vielfalt und wichtiger Einflussfaktor für andere Schutzgüter (z.B. Reinigungs- und Filterfunktion für Luft, Wasser und Boden, klimatischer Einfluss der Vegetation, Nahrungsgrundlage für den Menschen) sind Pflanzen in ihrer natürlichen, standortgerechten Artenvielfalt zu schützen.

A) BASISZENARIO

Beschreibung HpnV¹

Das Plangebiet liegt im Naturraum 338 – Bergische Hochflächen. Die natürliche potentielle Vegetation ist der Artenarme und Artenreiche Hainsimsen-Buchenwald auf gering bis mittel basenhaltigen Braunerden. Kleinflächiger (über z.T. pseudovergleyten Böden) kommt in höheren Lagen der Rasenschmielen-Hainsimsen-Buchenwald (stellenweise Feuchter Eichen-Buchenwald) vor. Für die niedriger gelegenen Lößböden sind der Perlgras-Buchenwald und der Artenreiche Hainsimsen-Buchenwald typisch. Die Berglandtäler werden vom Stieleichen-Hainbuchen-Auenwald (einschließlich bach- und flussbegleitender Erlenwälder) eingenommen. Die ursprünglichen Laubwälder sind z.T. durch Nadelforsten ersetzt (Forstwirtschaft).

Tatsächliche Vegetation

Die Bergischen Hochflächen sind im Bereich der Hochflächen bis auf kleinere Restbestände weitgehend entwaldet (Ausnahme Wipperquellgebiet). Hingegen tragen die steilen Talhänge vielfach noch geschlossene Wälder. Die Hochflächen und Terrassenflächen werden intensiv landwirtschaftlich genutzt (im Westen mehr Ackerbau, nach Osten zunehmend Grünland). Die tatsächliche Vegetation im Plangebiet ist landwirtschaftlich genutztes Grünland. Im Süden befindet sich eine Allee entlang der B 237, die jedoch außerhalb des Plangebietes liegt. Planungsrelevante oder gefährdete Pflanzenarten sind nicht bekannt.²

B) EMPFINDLICHKEIT

Durch eine Bebauung wird die vorhandene Vegetation verschwinden. Die Fläche wird zum Großteil versiegelt, die verbleibende Vegetation dient der Gestaltung des Supermarktparkplatzes und wird aus niedrigem Bewuchs mit vereinzelt Bäumen bestehen. Für die Beseitigung der Vegetation muss ein naturschutzrechtlicher Ausgleich erbracht werden.

C) NULLVARIANTE

Ohne Planung würden die Flächen weiterhin als Ackerfläche oder Wiesenflächen genutzt werden.

2.1.3 Fläche

Als Flächenverbrauch wird die Inanspruchnahme von Flächen durch den Menschen bezeichnet. Dabei werden natürliche Flächen oder landwirtschaftlich genutzte Flächen in Siedlungs- und Verkehrsflächen umgewandelt. Auch gestaltete Grünflächen, die der Erholung und Freizeitgestaltung von Menschen dienen, werden zur Siedlungs- und Verkehrsfläche gezählt. Beim Flächenverbrauch wird der Boden folglich einer Nutzungsänderung unterzogen und die Änderung geht zu meist mit einem irreversiblen Verlust der ursprünglichen Funktion einher. Ziel des Bundes ist es nunmehr, möglichst sparsam mit dem Gut „Fläche“ umzugehen, was sich insbesondere in dem 30 ha Ziel sowie der Bodenschutzklausel (§ 1a Abs. 2 BauGB) zeigt. Um dies zu erreichen, muss die Neuinanspruchnahme von Flächen auf ein Mindestmaß begrenzt werden.

¹ Die heutige potentielle natürliche Vegetation (HpnV) bezeichnet die Gesamtheit der Pflanzengesellschaften, die sich aufgrund der am jeweiligen Standort herrschenden abiotischen Faktoren wie Boden, Wasser und Klima natürlicherweise und ohne Beeinflussung durch den Menschen einstellen würden. Da in unserer Kulturlandschaft natürliche, vom Menschen nicht veränderte Flächen nur sehr selten zu finden sind, kann die Rekonstruktion der potenziellen Endgesellschaft am jeweiligen Standort dazu beitragen, möglichst landschaftsgerechte und ökologisch sinnvolle Rekultivierungs- und Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen.

² www.uvo.de/

A) **BASISSZENARIO**

Das Plangebiet wird derzeit landwirtschaftlich genutzt und ist unbebaut.

B) **EMPFINDLICHKEIT**

Durch die Planung werden bisher landwirtschaftliche Flächen erstmalig versiegelt und in Siedlungsfläche umgewandelt.

C) **NULLVARIANTE**

Ohne Planung würden die Flächen weiterhin als Ackerfläche oder Wiesenflächen genutzt werden.

2.1.4 **Boden**

Die Funktion des Bodens für den Naturhaushalt ist auf vielfältige Weise mit den übrigen Schutzgütern verknüpft. Er dient u.a. als Lebensraum für Bodenorganismen, Standort und Wurzelraum für Pflanzen, Standort für menschliche Nutzungen (Gebäude, Infrastruktur, Land- und Forstwirtschaft), Kohlenstoff- und Wasserspeicher und Schadstofffilter.

A) **BASISSZENARIO**

Die Bergischen Hochflächen gehören als westlicher, dem Rhein zugewandter Teil des Süderberglandes zur submontanen Stufe des Palaeozoischen Berglandes. Charakteristisch sind die trotz häufigen Gesteinswechsels und der Zerschneidung durch Flüsse und Bäche noch weitgehend erhaltenen Terrassen- und Altflächenreste.

Zur Bewertung des Schutzgutes Boden werden die Kartierungen zum Boden der Geobasisdaten der Vermessungs- und Katasterverwaltung NRW (www.tim-online.nrw.de) und die Bodenkarte (M. 1:50.000) des geologischen Dienstes NRW zur Hilfe genommen. Demgemäß ergibt sich die nachfolgende Bewertung.

Im Plangebiet liegen Braunerden ohne Staunässe und ohne Grundwasser vor. Die Bodenwertzahlen sind mit 30-45 im mittleren Bereich. Es liegt eine hohe Erodierbarkeit des Bodens (0,39) vor. Es liegt hier eine hohe nutzbare Feldkapazität mit einer sehr hohen Durchwurzelungstiefe vor. Die Schutzwürdigkeit der Böden wurde nicht bewertet. Im Rahmen des Bodengutachtens (slach&Partner 2019) konnte ermittelt werden, dass in vier von sechs Bohrungen die ermittelten kf-Werte innerhalb des von der DWA empfohlenen Intervalls liegen.

B) **EMPFINDLICHKEIT**

Generell ist Boden empfindlich gegenüber Eingriffen und Veränderungen der Schichtenfolge sowie anderen mechanischen Einwirkungen (z.B. Verdichtung). Durch eine mögliche Bebauung gehen Bodenfunktionen verloren.

Im Plangebiet liegen Böden mit eher mittleren Bodenwertzahlen vor. Zur Schutzwürdigkeit der Böden ist nichts bekannt. Es gehen somit zwar Böden verloren, diese sind jedoch für die Landwirtschaft nur eingeschränkt nutzbar. Im Plangebiet liegt kein Grundwasser vor, sodass die Grundwasserneubildung auch nicht verringert werden kann.

C) **NULLVARIANTE**

Ohne Planung würde der Boden wie bisher genutzt werden. Möglich wäre hier ein Schadstoffeintrag aus der landwirtschaftlichen Nutzung.

2.1.5 **Wasser**

Das Element Wasser ist die Grundlage für jedes organische Leben. Vom Wasserdargebot ist die Vegetation direkt oder indirekt sowie auch die Fauna in einem Gebiet abhängig. Ebenso wird das Kleinklima durch den lokalen Wasserhaushalt

beeinflusst. Für den Menschen ist der natürliche Wasserhaushalt v.a. als Trinkwasserreservoir zu schützen. Darüber hinaus ist als Abwehr vor der zerstörerischen Kraft des Wassers der Hochwasserschutz zu beachten.

Unversiegelter Boden hat die Fähigkeit, Niederschlagswasser aufzunehmen, zu speichern und zeitlich verzögert an die Atmosphäre, an die Vegetation oder an die Vorfluter abzugeben. So wirken sie ausgleichend auf den Wasserhaushalt und hemmen die Entstehung von Hochwasser. Die Bodenteilfunktion „Ausgleichskörper im Wasserhaushalt“ wird durch das Infiltrationsvermögen des Bodens gegenüber Niederschlagswasser und die damit verbundene Abflussverzögerung bzw. -verminderung definiert und wird aus den Bodenkennwerten gesättigte Wasserleitfähigkeit, nutzbare Feldkapazität und Luftkapazität abgeleitet. Die gesättigte Wasserleitfähigkeit³ wird aus der finalen Rate bei dem Prozess des Eindringens von Wasser nach Niederschlägen, die sich einstellt, wenn der Boden vollständig gesättigt ist, ermittelt.

A) BASISZENARIO

Zur Beschreibung des Schutzgutes Wasser wird u.a. auf das elektronische wasserwirtschaftliche Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW (ELWAS WEB) des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen zurückgegriffen. Demgemäß können die nachfolgenden Aussagen getroffen werden.

Oberflächengewässer liegen im Plangebiet selbst nicht vor. Das Plangebiet liegt zudem weder im Geltungsbereich eines Wasserschutzgebietes noch in einem Überschwemmungsgebiet. Das nächste Wasserschutzgebiet „Große Dhünntalsperre“ liegt ca. 600 m südlich des Plangebietes.

Das Plangebiet ist frei von Grundwasser und Staunässe vor. Der Jahresniederschlag liegt bei 1450 mm (vgl. Kapitel 2.1.7). Die Versickerungsfähigkeit des Bodens konnte gutachterlich belegt werden.

B) EMPFINDLICHKEIT

Allgemein ist das Schutzgut Wasser empfindlich gegenüber einer Versiegelung durch Überbauung und einer Beseitigung von Bepflanzungen. Hierdurch kommt es zu einer Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate. Veränderungen an Oberflächengewässern können deren ökologische Funktion beeinträchtigen oder die Hochwassergefahr erhöhen. Da innerhalb des Plangebietes sowie im direkten Umfeld sowohl Wasserschutzgebiete als auch Oberflächengewässer vorhanden sind, kann vorliegend von einer allgemein durchschnittlichen Empfindlichkeit gesprochen werden.

Im Plangebiet liegt kein Grundwasser vor, sodass die Grundwasserneubildung auch nicht verringert werden kann. Insgesamt werden also keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser erwartet.

C) NULLVARIANTE

Ohne Planung würde der Wasserhaushalt wie bisher fortbestehen.

2.1.6 Luft

Die Faktoren Klima und Luft sind stark miteinander verbunden. Luft ist lebensnotwendig zum Atmen für Mensch und Tier. Zudem übernimmt die Atmosphäre Funktionen als Schutz- und Übertragungsmedium für Stoffflüsse. Ein ausgewogenes Klima und eine regelmäßige Frischluftzufuhr sind Grundlage für gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse.

³ Die gesättigte Wasserleitfähigkeit einer Bodeneinheit für eine gewählte Bezugstiefe (k_{fges}) wird aus den schichtspezifischen Wasserdurchlässigkeiten ($k_{fs1} - k_{fsn}$ für die Schichten $s_1 - s_n$) abgeleitet. Die ausgewiesene Wasserdurchlässigkeit kennzeichnet den Widerstand, den der Boden einer senkrechten Wasserbewegung entgegensetzt. Die Wasserdurchlässigkeit ist ein Maß für die Beurteilung des Bodens als mechanischer Filter, zur Abschätzung der Erosionsanfälligkeit schlecht leitender bzw. stauender Böden und der Wirksamkeit von Dränungen. (Website geologischer Dienst NRW: Zugriff 11.07.2013)

A) BASISZENARIO

Das Emissionskataster Luft des Landes Nordrhein-Westfalen kann Auskunft über die Belastung des Schutzgutes Luft mit Emissionen verschiedener Emittentengruppen und Schadstoffarten geben. Es unterscheidet hierbei zwischen den Verursachern Industrie, Landwirtschaft, Kleinfeuerungsanlagen, Verkehr in seiner Gesamtheit und unterteilt (KFZ-, Offroad-, Schienen-, Schiff- und Luftverkehr). Die Schadstoffarten wiederum sind zunächst grob in die folgenden Kategorien unterteilt: Treibhausgase, andere Gase, Schwermetalle, chlorhaltige organische Stoffe, andere organische Stoffe, anorganische Stoffe und Stäube.

Eine Betrachtung der Belastung durch alle aufgeführten Stoffe würde einen unverhältnismäßigen Aufwand mit sich bringen, weshalb im Folgenden der Fokus auf die klimarelevanten Emissionen Distickstoffoxid (N₂O), Kohlendioxid (CO₂) und Methan (CH₄) sowie den Feinstaub (PM₁₀) gelegt werden. Staub lässt sich nach Größe in verschiedene Fraktionen einteilen. Eine relevante Fraktion des Gesamtstaubes stellen die Partikel dar, deren aerodynamischer Durchmesser weniger als 10 µm beträgt (Feinstaub - PM₁₀). Der größte Teil der anthropogenen Feinstaubemissionen stammt aus Verbrennungsvorgängen (Kfz-Verkehr, Gebäudeheizung) und Produktionsprozessen. Gleichzeitig wird hinsichtlich der Emittentengruppen die Einschränkung vorgenommen, den Verkehr ausschließlich in seiner Gesamtheit zu betrachten, da lediglich ein Überblick über die Luftschadstoffbelastung gegeben werden, nicht aber eine allzu differenzierte Ursachensuche betrieben werden soll.

Die Werte werden i.d.R. für Raster in der Größe 1 km² angegeben, lediglich die Werte für die Landwirtschaft sind ausschließlich auf Kreisebene verfügbar, sodass hier eine gewisse Streubreite vorliegen kann.

Emission	Distickstoffoxid (N ₂ O) in kg/km ²	Kohlendioxid (CO ₂) in t/km ²	Methan (CH ₄) in kg/km ²	Feinstaub (PM ₁₀) in kg/km ²
Industrie	-	-	-	-
Landwirtschaft	197 kg/km ²	-	5.086 kg/km ²	-
Kleinfeuerungsanlagen	29 kg/km ²	3.143.074 kg/km ²	446 kg/km ²	364 kg/km ²
Verkehr	39 kg/km ²	1.487.789 kg/km ²	134 kg/km ²	359 kg/km ²

Abbildung 1: Luftschadstoffbelastung im Plangebiet. Quelle: Eigene Darstellung nach (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, 2016)

Insgesamt liegt für das Plangebiet eine erhöhte Belastung an Schadstoffen vor. Hauptemittent sind Kleinfeuerungsanlagen sowie der Verkehr.

B) EMPFINDLICHKEIT

Durch die Planung wird ein Sondergebiet für den Einzelhandel vorbereitet. Von diesem selbst gehen keine besonderen Schadstoffe aus. Durch den erhöhten Verkehr kann es jedoch zu geringfügigen Erhöhungen kommen. Es wird jedoch kein außergewöhnliches Schadstoffaufkommen erwartet.

C) NULLVARIANTE

Bei Nichtbebauung würde das Plangebiet als Freifläche bestehen bleiben und in geringem Umfang so zur Frischluftbildung beitragen.

2.1.7 Klima

Das lokale Kleinklima bildet die Grundlage insbesondere für die Vegetationsentwicklung. Darüber hinaus ist das Klima unter dem Aspekt der Niederschlagsrate auch für den Wasserhaushalt und die Grundwasserneubildung verantwortlich.

Ein ausgewogenes Klima und eine regelmäßige Frischluftzufuhr sind Grundlage für gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse.

A) BASISZENARIO

Die mittlere Jahrestemperatur in Hückeswagen liegt bei 9 Grad Celsius. Die Niederschlagsmenge liegt bei 1.490 mm im Jahr. Die Sonnenscheindauer im Jahr liegt bei 1.496 Stunden.⁴

B) EMPFINDLICHKEIT

Die klimatischen Funktionen von Freiflächen stehen in engem Zusammenhang mit deren Vegetationsbestand. Bei Verlust der Vegetation gehen auch die kleinklimatischen Wirkungen weitgehend verloren. Eine zusätzliche, negative, klimatische Wirkung erfolgt bei Bebauung der Flächen, da sich versiegelte Flächen schneller erwärmen und eine ungünstigere Strahlungsbilanz aufweisen. Durch die Errichtung von Baukörpern können außerdem die Windströmungen im Plangebiet verändert werden. Somit ist das Schutzgut Klima und Luft allgemein empfindlich gegenüber einer Versiegelung und Überbauung sowie gegenüber einer Beeinträchtigung vorhandener Vegetation.

Das Plangebiet ist unbebaut und nicht versiegelt. Da das Kleinklima vor Ort derzeit unbelastet ist, werden keine erheblichen Umweltauswirkungen erwartet.

C) NULLVARIANTE

Bei Nichtbebauung würde das Plangebiet als Freifläche bestehen bleiben und in geringem Umfang so zur Frischluftbildung beitragen.

2.1.8 Wirkungsgefüge

Als Wirkungsgefüge wird das naturgesetzlich geregelte Zusammenwirken der Elemente (z.B. Bodenart, Wasser, Luft) und Komponenten (z.B. Boden, Klima, Lebensgemeinschaft) in einer funktionellen Einheit des Geokomplexes beschrieben⁵. Die Funktionsfähigkeit der einzelnen Schutzgüter bedingt daher indirekt auch die Funktionsfähigkeit des gesamten Naturhaushaltes aufgrund des Wirkungsgefüges.

A) BASISZENARIO

Das Wirkungsgefüge im Plangebiet ist noch intakt, kann jedoch durch die landwirtschaftliche Nutzung beeinträchtigt sein. Es erfolgt z.B. eine Versickerung des Niederschlagswassers in den Boden, wodurch die Vegetation gespeist wird, durch die das Kleinklima erhalten bleibt usw., jedoch kann es zu Verunreinigungen durch Schadstoffeintrag kommen.

B) EMPFINDLICHKEIT

Das Wirkungsgefüge ist empfindlich gegenüber einer Vielzahl von Beeinflussungen der einzelnen Bestandteile des Systems. Wird ein Schutzgut beeinflusst, sind daher Veränderungen im Wirkungsgefüge möglich. Um nur einige Beispiele zu nennen, wirkt sich z.B. die Beseitigung von Vegetation auf das Klima auf und vernichtet Habitate für bestimmte Tier- und Pflanzenarten und kann weiterhin Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser haben.

Die Versiegelung großer Flächen für die Nutzung durch Einzelhandelsbetriebe und deren Stellplätze kann zu Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Fläche und Pflanzen führen. Daraus resultieren einerseits Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser, Klima und Luft in Form eines erhöhten Oberflächenabflusses, der Bildung von Wärmeinseln sowie einer

⁴ <https://www.klimaatlas.nrw.de/karte-klimaatlas>

⁵ Abgerufen von: <http://www.spektrum.de/lexikon/geographie/wirkungsgefuege/9071> Zugriff am 17.11.2017

Beeinträchtigung des lokalen Klimas, andererseits Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, da Habitate verloren gehen.

C) NULLVARIANTE

Bei Nichtdurchführung der Planung würde das Wirkungsgefüge in der vorliegenden Form bestehen bleiben.

2.1.9 Landschaftsbild

Das Landschaftsbild hat in erster Linie ästhetische und identitätsbewahrende Funktion. Die Komposition verschiedener typischer Landschaftselemente macht die Eigenart eines Landstriches aus. Neben der Bewahrung typischer Arten, Strukturen und Bewirtschaftungsformen spielt dies auch für den Erholungswert der Landschaft eine große Rolle.

A) BASISSZENARIO

Die sich von Hückeswagen-Wipperfürth im Norden bis nach Rösrath-Overath-Engelskirchen im Süden erstreckenden Bergischen Hochflächen sind der zentrale Landschaftstyp des Bergischen Landes. Der durch das dichte Gewässernetz von Dhünn, Sülz, Agger und ihrer Nebenbäche in zahlreiche einzelnen Hochflächen zerschnittene Landschaftsraum steigt von den rheintal-nahen Bergischen Heideterrassen im Westen mit Höhen von unter 200 m über NN bis auf knapp unter 400 m über NN im Osten an. Im Nordosten stoßen die Bergischen Hochflächen an die weite Wippermulde, im Osten gehen sie weniger markant in das tendenziell höher aufragende, stärker bewaldete und niederschlagsreichere Oberbergische Bergland um Gummersbach, Wiehl, Waldbröl und Morsbach über. Der Rheinisch-Bergische Kreis im Westen und der Oberbergische Kreis im Osten haben etwa zu gleichen Teilen Anteil am Landschaftsraum.⁶

Das Plangebiet selbst ist derzeit unbebaut und als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Nach Süden und Westen schließen sich weitere landwirtschaftliche Flächen an. Das Plangebiet grenzt an ein Landschaftsschutzgebiet an (vgl. Kapitel 1.2.6). Nach Nordosten hin grenzt das Plangebiet an eine Wohnbebauung.

B) EMPFINDLICHKEIT

Das Landschaftsbild und die Erholung als Naturpotenzial sind allgemein empfindlich gegenüber einer Veränderung der Landschaft, insbesondere in Form von Bebauung und „landschaftsfremden“ Nutzungen. Dadurch wird auch die Erholungsnutzung für den Menschen, die durch den Eindruck der „freien Landschaft“ entsteht, beeinträchtigt. Neben dem Hinzufügen von störenden Elementen kann das Landschaftsbild auch durch das Entfernen von typischen und prägenden Elementen, wie etwa Grünstrukturen, beeinträchtigt werden.

Das Plangebiet selbst ist nicht bebaut, obwohl es bereits an Bebauung angrenzt. Die neue Bebauung verändert das Landschaftsbild in der Art, dass sich die Ortsgrenzen verschieben. Es wird bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche bebaut. Es entsteht somit eine Veränderung des Landschaftsbildes.

C) NULLVARIANTE

Ohne Planung würde die Fläche weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Eine Veränderung des Landschaftsbildes träte nicht ein.

2.1.10 Biologische Vielfalt

Der Begriff Biologische Vielfalt kann als Sammelbegriff für die Vielfalt der Lebensformen verwendet werden und stellt die Variabilität aller lebenden Organismen und der ökologischen Komplexe, zu denen sie gehören, dar. Biodiversität umfasst

⁶ www.uvo.de, <https://www.wms.nrw.de/html/7660310/LR-Vla-009.html>

drei unterschiedliche Aspekte: Die Vielfalt der Ökosysteme (bspw. Lebensgemeinschaften, Lebensräume, Landschaften), die Artenvielfalt und die genetische Vielfalt innerhalb dieser Arten.

Die biologische Vielfalt bildet eine sehr wichtige Grundlage für das menschliche Leben. Daher sollte die biologische Vielfalt zwingend erhalten werden. Durch die Zerstörung von Lebensräumen, Übernutzung und Degradation, Nutzungswandel, die Verbreitung gebietsfremder Arten sowie durch den Klimawandel, kann die biologische Vielfalt bedroht werden.

A) BASISZENARIO

Die biologische Vielfalt innerhalb des Plangebietes stellt sich derzeit als eher schwach ausgeprägt dar. Die Fläche stellt sich als landwirtschaftliche Fläche dar, die eher artenarm ausgestaltet ist. Baumstandorte oder Buschwerk, die einen Lebensraum für Tiere darstellen können, fehlen innerhalb des Plangebietes gänzlich. Aufgrund anthropogener Nutzung des Plangebietes werden sich hier vermutlich keine oder nur auf die Feldvögel eingegrenzte störungsempfindlichen Arten angesiedelt haben. Zur konkreten Überprüfung, ob artenschutzrechtliche Belange betroffen sein könnten, wurde im Rahmen des Verfahrens eine Artenschutzprüfung erstellt. Im Ergebnis wird festgehalten, dass keine Hinweise auf planungsrelevante Arten erbracht werden konnte. Ein Vorkommen von „Allerweltsarten“ sowie Feldsperling und Klappergrasmücke kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung von Tötungen von Jungtieren oder eine Zerstörung von Gelegen hat die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit zwischen Oktober und Ende Februar oder unter ökologischer Begleitung zu erfolgen.

B) EMPFINDLICHKEIT

Die biologische Vielfalt ist empfindlich gegenüber anthropogenen Beeinflussungen. Hier ist insbesondere die Zerstörung von Lebensräumen aufgrund von Siedlungstätigkeiten und Flächeninanspruchnahme durch den Menschen zu nennen. Durch die Planung erfolgt ein erstmaliger Eingriff mit Bebauung in eine landwirtschaftliche Fläche. Durch die starke Versiegelung werden Habitate entfernt. Allerdings dürfte die Anzahl und Vielfalt von Arten eher gering sein.

C) NULLVARIANTE

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die biologische Vielfalt so wie vorhanden bestehen bleiben, sofern es nicht in Zukunft zu einer Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung kommt.

2.1.11 Natura 2000-Gebiete

Die Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) sowie die FFH-Richtlinie (92/43/EWG) sehen die Errichtung eines europaweiten ökologischen Schutzgebietsnetzes vor. Dieses Netz trägt den Namen „Natura 2000“ und beinhaltet alle europäischen Vogelschutzgebiete sowie FFH-Gebiete. Die Mitgliedsstaaten der europäischen Union sind demnach verpflichtet, die natürlichen Lebensräume sowie die Tier- und Pflanzenarten von europäischer Bedeutung innerhalb dieses Netzes dauerhaft zu sichern und zu erhalten. Das Verschlechterungsverbot in Art. 6 Abs. 2 FFH-RL verpflichtet grundsätzlich dazu, dass innerhalb der Natura 2000 Gebiete Verschlechterungen der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie die erhebliche Störung von Arten zu vermeiden ist. Als Teil des Netzes Natura-2000 hat Deutschland eine zentrale Verantwortung für den Erhalt mitteleuropäischer Ökosysteme.

A) BASISZENARIO

Innerhalb des Plangebietes liegen keine Fauna-Flora-Habitaten- (FFH) oder Vogelschutzgebieten gemäß den EU-Richtlinien 92/43/Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und 79/409/EWG vor.

Das nächste FFH-Gebiet befindet sich in knapp 2 km Entfernung in südöstliche Richtung. Es handelt sich um das Gebiet DE-4810-301 „Wupper und Wipper bei Wipperfürth“. Der Oberlauf und die Quellbäche der Wupper östlich von Wipperfürth

mit ihren Ufergehölzen und dem über weite Strecken naturnahen Gewässerverlaufzeigen noch das Bild einer typischen Auenlandschaft des Mittelgebirges. Im östlichen Teilabschnitt finden sich im Umfeld der Quellgewässer darüber hinaus standortgerechte bodensaure Buchenwälder. Vorkommende Arten sind Goppe und Eisvogel. Für beide stellt das Plangebiet keinen relevanten Lebensraum dar.

Weitere Schutzgebiete sind über 6,5 km entfernt, sodass keine Auswirkungen erwartet werden.

B) EMPFINDLICHKEIT

Die Empfindlichkeit der Natura 2000-Gebiete hängt stark von ihrem Schutzzweck ab. Unterschiedliche Tier- und Pflanzenarten haben unterschiedliche Habitatansprüche und Störungsempfindlichkeiten. Eine pauschale Aussage kann hierzu daher nicht getroffen werden. Grundsätzlich ist jedoch festzuhalten, dass die Gebiete gegenüber Eingriffen durch den Menschen empfindlich sein können.

Der 300-m-Prüfradius um das FFH-Gebiet wird deutlich überschritten, negative Auswirkungen werden nicht erwartet. Hier ist demnach keine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

C) NULLVARIANTE

Auch bei Nicht-Beplanung werden keine Auswirkungen hervorgerufen.

2.1.12 Mensch

Ein Hauptaspekt des Schutzes von Natur und Landschaft ist es, im Sinne der Daseinsvorsorge die Lebensgrundlage des Menschen nachhaltig, d.h. auch für zukünftige Generationen, zu wahren und zu entwickeln. Neben dem indirekten Schutz durch Sicherung der übrigen Schutzgüter sollen gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, insbesondere hinsichtlich des Immissionsschutzes, sowie quantitativ und qualitativ ausreichender Erholungsraum für den Menschen gesichert werden.

A) BASISZENARIO

Die Bereiche östlich des Plangebietes sind bereits bebaut. Hier steht eine Grundschule, im rückwärtigen Bereich liegen allgemeine Wohngebiete vor.

Vorbelastungen für den Menschen können insbesondere durch den Verkehrslärm der B 237 bestehen. Bezüglich der Erholungsfunktion wird keine besondere Bedeutung des Gebiets angenommen.

Empfindlich gegenüber der Planung sind im vorliegenden Fall die vorhandenen Wohnlagen.

B) EMPFINDLICHKEIT

Der Mensch kann in verschiedener Weise durch die Planung berührt werden. Zum einen können Auswirkungen auf die Gesundheit bestehen. Zum anderen können diese durch Schallauswirkungen durch Gewerbe, Verkehr oder Freizeitlärm, aber auch durch Schadstoffe ausgelöst werden. Daneben können Auswirkungen auf die Erholungsfunktion bestehen.

Durch die Ansiedlung eines Einzelhandelsbetriebes kann es zu Schallauswirkungen durch den Gewerbelärm (auch durch eine Verkehrserhöhung) kommen. Ob diese Auswirkungen auftreten oder wie stark die Auswirkungen sind, wird im weiteren Verfahren in einem Schallgutachten untersucht.

C) NULLVARIANTE

Ohne Planung würden auf dem Gebiet keine Schallimmissionen anfallen, das Gebiet könnte weiter in geringem Maße der Erholung dienen.

2.1.13 Kultur- und Sachgüter

Kultur- und Sachgüter besitzen ihre Funktion aufgrund ihres historischen Dokumentationspotenzials sowie ihrer wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Nutzung. Unter den Begriff Kulturgüter fallen die Bau- und Bodendenkmale als Einzelobjekt oder als Ensemble einschließlich ihres Umgebungsschutzes sowie das Ortsbild. Dazu zählen auch räumliche Beziehungen, kulturhistorisch bedeutsame Landschaftsteile, Sichtbeziehungen etc.

A) BASISZENARIO

Baudenkmäler und Bodendenkmale

Im Plangebiet sind keine Baudenkmäler und Bodendenkmale bekannt.

Kulturlandschaften

Die europäische Landschaft stellt heute weitestgehend eine Kulturlandschaft dar, da die Naturlandschaft i.S. einer vom Menschen unbeeinflussten Landschaft hier nicht mehr zu finden ist. Kulturlandschaften sind je nach ihrem Erscheinungsbild und dem Anteil der erhaltenen historischen Substanz und Struktur unterschiedlich empfindlich. Je historischer eine Kulturlandschaft geprägt ist, desto höher ist ihre generelle Empfindlichkeit gegenüber Eingriffen. Dennoch unterliegen Kulturlandschaften einer stetigen, dynamischen Veränderung.

Das Plangebiet liegt gemäß Kulturlandschaftlichem Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen weder in einer bedeutsamen noch in einer landesbedeutsamen Kulturlandschaft.

B) EMPFINDLICHKEIT

Neben direkten Beeinträchtigungen wie Beschädigung oder Beseitigung sind Kultur- und Sachgüter auch durch indirekte Einflüsse z.B. durch wertmindernde Nutzungen auf Nachbargrundstücken betroffen. Werden während der Bauarbeiten Kulturgüter bzw. Denkmäler entdeckt so sind diese unverzüglich der entsprechenden Behörde mitzuteilen, um ggf. Spuren und Artefakte sichern zu können. Hierdurch kann eine Beeinträchtigung wirksam vermieden oder gemindert werden, sodass von einer geringen Empfindlichkeit auszugehen ist. Im Plangebiet liegen weder Bau- noch Bodendenkmäler oder bedeutsame Kulturlandschaften vor.

C) NULLVARIANTE

Ohne Planung sind keine Veränderung hinsichtlich der Kultur- und Sachgüter zu erwarten.

2.2 Entwicklungsprognosen

(BauGB Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe b)

Gemäß BauGB Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe b ist eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung zu erstellen. Hierzu sind, soweit möglich, insbesondere die möglichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bis i zu beschreiben.

2.2.1 Bau und Vorhandensein des Vorhabens

(BauGB Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe aa)

Bau

Durch den Bau des Vorhabens sind temporäre Auswirkungen auf nahezu alle in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bis i BauGB genannten Umweltbelange zu erwarten.

Der Bau hat verschiedene Auswirkungen auf das Schutzgut **Tiere**. Durch den Einsatz von schweren Geräten und die mit Baustellenfahrzeugen verbundenen Schall-, Licht- und Staubimmissionen können störepfindliche Arten vorübergehend oder auch dauerhaft aus ihren Lebensräumen oder Brutstätten vertrieben werden. Durch die Baufelddräumung kann es zur Zerstörung oder Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren kommen. Damit kann die Verletzung und/oder Tötung von Tieren einhergehen, was einen der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG auslösen würde. Zur Vermeidung werden in Kapitel 2.3.1 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen formuliert, durch die das Auslösen der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG vermieden werden. Ob gesonderte Auswirkungen auf planungsrelevante Arten entstehen, wird im weiteren Verfahren untersucht.

Auf das Schutzgut **Pflanzen** bestehen vor allem in der Bauphase durch die Baufeldfreimachung und die damit verbundene Beseitigung der Krautschicht negative Einflüsse. Weiterhin kann die Veränderung der Schichtenfolge des Bodens das Wurzelwerk bestehender Pflanzen beeinträchtigen. Für den Eingriff wird ein Ausgleich erforderlich werden, der im Landschaftspflegerischen Begleitplan bilanziert wird.

Durch die vorliegende Planung wird die Inanspruchnahme einer bisher nicht bebauten Fläche ermöglicht. Die Inanspruchnahme erfolgt im räumlichen Zusammenhang mit der östlich angrenzenden Bebauung. Die Fläche ist bereits durch die Darstellung im FNP für eine bauliche Nutzung gekennzeichnet. Weiterhin ist die Inanspruchnahme zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung erforderlich, da keine andere gleich geeignete Fläche verfügbar ist (vgl. Kapitel 1.1). Es erfolgt somit grundsätzlich von einem verantwortungsvollen Umgang mit dem Schutzgut Fläche.

Der **Boden** – zumindest die obere Bodenschicht – ist durch die Bautätigkeit von Umformungen und Eingriffen betroffen. Dies betrifft in erster Linie die Bau- und Stellplatzflächen, jedoch in Teilen auch weitere Flächen, die für die Herstellung temporärer Baustellenzuwegungen erforderlich sind. In den dauerhaft beanspruchten Bereichen kommt es zu einem nahezu vollständigen Verlust der ökologischen Funktionsfähigkeit des Bodens. Im Bereich der temporären Inanspruchnahme ist eine Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit erforderlich. Weiterhin sind zur Realisierung des Vorhabens größere Bodenbewegungen erforderlich, um den Geländeunterschied auszugleichen. Insgesamt kommt es durch die mit dem Vorhaben verbundenen Baumaßnahmen zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Bodens, die es zu kompensieren gilt. Ausgleichsflächen werden im Rahmen des weiteren Verfahrens abgestimmt und in den Bebauungsplan aufgenommen.

In der Bauphase können minimale Auswirkungen auf das Schutzgut **Wasser** in Form von Schadstoffeinträgen (bspw. Öl von Baustellenfahrzeugen) auftreten. Bei sachgemäßer Handhabung potenziell wassergefährdender Stoffe sind Schadstoffeinträge jedoch vermeidbar. Grundwasser steht im Plangebiet ausweislich der Bodenkarte nicht an, sodass kein Eingriff in den Wasserhaushalt erfolgt. Das Niederschlagswasser soll in den Brunsbach eingeleitet werden, sodass es den Kreislauf wieder zugeführt wird. Erhebliche Beeinträchtigungen aufgrund des Vorhabens sind diesbezüglich nicht herauszustellen.

Hinsichtlich der **Luftqualität** im Plangebiet können durch den Baustellenbetrieb und –verkehr sektorale lufthygienische Beeinträchtigungen hervorgerufen werden. Luftverunreinigungen dieser Art treten lediglich temporär während der Bauphase auf und sind daher nicht als erheblich einzustufen. Gleiches gilt für die hiermit verbundenen Auswirkungen auf das **Kleinklima** innerhalb des Plangebietes.

Das **Wirkungsgefüge** im Plangebiet ist derzeit noch intakt, wenn auch durch die landwirtschaftliche Nutzung beeinflusst. Durch den Bau neuer Gebäude kommt es zu Eingriffen in bisher unversiegelte Bereiche. Durch Eingriffe in Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden und Wasser werden die Wirkungszusammenhänge zwischen diesen Schutzgütern beeinflusst und können wechselseitig dazu beitragen, die jeweilige Funktionsfähigkeit einzuschränken.

Das **Landschaftsbild** könnte aufgrund der eingesetzten Fahrzeuge und Maschinen eine vorübergehende optische Beeinträchtigung erfahren. Diese ist jedoch aufgrund ihrer zeitlichen Beschränkung und des minderen Wertes des Landschaftsbildes im Bereich des Plangebietes als unerheblich anzusehen.

Durch den Bau neuer Gebäude können aufgrund der hiermit verbundenen Vernichtung von Tieren, Pflanzen und deren Lebensräume auch negative Einflüsse auf die **biologische Vielfalt** bestehen. Diese können jedoch eher auf langfristiger Ebene tatsächlich beurteilt werden. Mindernd muss angeführt werden, dass nicht in geschützte Gebiete eingegriffen wird und das Landschaftsbild zumindest landwirtschaftlich geprägt ist.

Natura 2000-Gebiete werden durch den Bau des Vorhabens nicht beeinträchtigt, da das Plangebiet nicht von Gebieten dieser Art überlagert wird und die nächsten Gebiete sich in ausreichend großer Entfernung befinden (vgl. Kapitel 2.1.11).

Der **Mensch** kann durch baubedingte Emissionen temporär beeinträchtigt werden. Insbesondere in der Nähe sensibler Nutzungen wie Wohngebieten können Schall-, Licht- und Staubemissionen gesundheitsschädliche Wirkungen entfalten. Da die Emissionen lediglich temporärer Natur sind, ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung des Menschen auszugehen.

Während des Baus können **Kultur- und Sachgüter** durch die Bearbeitung des Bodens zur Erstellung der Baugrube und des Fundaments betroffen sein. Der Einsatz von schweren Geräten kann im Falle einer Entdeckung eines im Boden befindlichen Kulturgutes zur Beschädigung dessen führen. Durch den im Bebauungsplan erfolgenden Hinweis auf die Anzeigepflicht bei der Entdeckung von Bodendenkmälern gem. § 15 DSchG und die weiteren Verhaltensregeln gem. § 16 DSchG kann eine erhebliche Beeinträchtigung vermieden werden.

Weder die **Vermeidung von Emissionen noch der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern** im Rahmen der Bauphase können durch die Bauleitplanung gesteuert werden. Daher kann der Einfluss des Vorhabens auf diesen Umweltbelang nicht bewertet werden.

Die **Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energien** kann während der Bauphase des Vorhabens nicht durch die Bauleitplanung gesteuert werden. Durch den Einsatz moderner Technik, beispielsweise von Fahrzeugen und Maschinen mit niedrigem Energieverbrauch, kann jedoch Einfluss auf das Maß der Beeinträchtigung dieses Umweltbelanges genommen werden. Da ein sparsamer Umgang mit und eine effiziente Nutzung von Energie(-trägern) bereits aus Kostengründen von Interesse für die Unternehmen sein dürfte, die den Bau ausführen, ist mit einer Beachtung dieses Umweltbelanges zu rechnen, weshalb keine erheblichen Auswirkungen zu befürchten sind.

Es bestehen keine **Darstellungen von Landschaftsplänen oder sonstigen Plänen**.

Die **Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität** kann für die Bauphase nicht im Rahmen der Bauleitplanung reguliert werden.

Während der Bauphase ergeben sich unterschiedliche **Wechselwirkungen** zwischen den Belangen des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bis d BauGB. Durch die Veränderungen des Bodens in Form von Verdichtung, Abtragung, Aufschüttung und Veränderung der Schichtenfolge können Lebensräume von Pflanzen und Tieren beeinträchtigt oder zerstört werden. Gleichzeitig kann das Schutzgut Wasser durch eine verminderte Speicherkapazität des Bodens beeinflusst werden, woraus eine Reduktion des Niederschlagabflusses erfolgt. Die Beseitigung von Pflanzen wiederum kann Auswirkungen auf die Tierwelt, die Luftqualität und das Klima haben. Die Tierwelt kann betroffen sein, da Pflanzen einen Teil des Nahrungsangebotes und gleichzeitig Habitate darstellen. Der Wegfall von Nahrungsgrundlagen und Lebensräumen kann zur Vertreibung empfindlicher Tierarten führen, was sich auch auf die biologische Vielfalt auswirken kann. Weiterhin übernehmen Pflanzen eine Filterfunktion für Schadstoffe in der Luft und im Wasser, weshalb eine Beseitigung von Vegetation eine Verschlechterung der Luft- und Wasserqualität nach sich ziehen kann. Auch auf das Klima haben Pflanzen durch ihre Fähigkeit CO₂ zu binden und Sauerstoff zu produzieren einen erheblichen Einfluss, ebenso auf den Boden, indem sie Wasser speichern und Nährstoffe aufnehmen. Zusätzlich beleben sie den Boden durch die Entstehung von Humus. Durch ihre Beseitigung ist daher eine Störung des Wirkungsgefüges zu erwarten. Auf den Menschen hat eine Berührung der übrigen Umweltbelange Auswirkungen, da sie einen Großteil der Lebensgrundlage des Menschen darstellen. Die Erhaltungsziele und Schutzzwecke der Natura 2000-Gebiete sind von den Wechselwirkungen mangels

Vorhandensein ebenso wenig betroffen wie die Kultur- und Sachgüter.

Betrieb

Durch den Betrieb des geplanten Vorhabens können **Tierarten** aufgrund der von den Nutzungen ausgehenden Emissionen (Schall- und Lichtemissionen) beeinträchtigt werden. Bislang sind jedoch keine erheblichen Störungen zu erwarten.

Pflanzen, Fläche, Boden und Wasser werden durch den Betrieb des Vorhabens nicht erheblich beeinträchtigt.

Die **Luft** wird durch die Emissionen des Kunden- und Anlieferungsverkehrs mit verschiedenen Schadstoffen belastet. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist jedoch aufgrund der eher geringen Größe des Vorhabens nicht zu erwarten.

Das **Klima** wird durch den Betrieb des Vorhabens mit klimarelevanten Gasen belastet, die durch die Verkehrsströme und den Betrieb der Haustechnik erzeugt werden. Auch hier ist nicht von einer erheblichen Belastung auszugehen.

Das **Wirkungsgefüge** kann hinsichtlich der Schutzgüter Tiere und Luft unter Umständen ebenfalls beeinträchtigt werden. Dies zeigt sich im weiteren Verlauf des Verfahrens, wenn entsprechende Gutachten vorliegen.

Die **Landschaft** wird durch den Betrieb des Vorhabens nicht erheblich beeinträchtigt. Durch das Vorhaben an sich wird das Landschaftsbild jedoch verändert.

Die **biologische Vielfalt** wird in Abhängigkeit von den Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere möglicherweise beeinträchtigt. Ihr konkreter Beeinträchtigungsgrad kann jedoch im Rahmen dieser Untersuchung nicht ermittelt werden.

Natura 2000-Gebiete werden durch den Betrieb des Vorhabens nicht beeinträchtigt, da das Plangebiet nicht von Gebieten dieser Art überlagert wird und die nächsten Gebiete sich in ausreichend großer Entfernung befinden (vgl. Kapitel 2.1.11).

Der **Mensch** kann durch betriebsbedingte Emissionen beeinträchtigt werden. Ob und in welchem Umfang Auswirkungen bestehen, wird im weiteren Verfahren untersucht werden.

Während des Betriebes ist eine Beeinträchtigung von **Kultur- und Sachgütern** nicht zu erwarten.

Die **Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern** während des Betriebes können lediglich in Teilen durch die Bauleitplanung gesteuert werden. Immissionsrichtwerte für Schall- und Luftschadstoffemissionen tragen dazu bei, die Erzeugung von Emissionen möglichst gering zu halten. Das durch den Betrieb anfallende Abwasser wird in das Kanalsystem eingeleitet und wird daher sachgerecht behandelt. Der Umgang mit Abfällen kann im Rahmen der Bauleitplanung jedoch nicht geregelt werden.

Die **Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energien** kann auch während der Betriebsphase nicht durch die Bauleitplanung gesteuert werden. Durch den Einsatz moderner Technik mit niedrigem Energieverbrauch kann jedoch Einfluss auf das Maß der Beeinträchtigung dieses Umweltbelanges genommen werden. Da ein sparsamer Umgang mit und eine effiziente Nutzung von Energie(-trägern) bereits aus Kostengründen von Interesse für die Betreiber sein dürfte, ist mit einer Beachtung dieses Umweltbelanges zu rechnen, weshalb keine erheblichen Auswirkungen zu befürchten sind.

Es bestehen keine **Darstellungen von Landschaftsplänen oder sonstigen Pläne**.

Die **Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität** wird durch die Anwendung des BImSchG, BImSchV sowie der TA Luft sichergestellt.

Während des Betriebs ergeben sich unterschiedliche **Wechselwirkungen** zwischen den Belangen des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bis d BauGB. Durch die Emission von Schall und Licht können empfindliche Tierarten vertrieben werden. Dies wiederum hat Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und unter Umständen auch auf die Pflan-

zen sowie den Boden, da diese den Tieren als Lebensgrundlage dienen. Eine konkrete Betroffenheit kann erst nach Vorlage weiterer Gutachten beurteilt werden. Weiterhin können Einflüsse auf die Luft durch Schadstoffe bestehen, welche durch den Verkehr und die Haustechnik verursacht werden. Belastete Luft wiederum hat negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser und Klima sowie die biologische Vielfalt. Auf den Menschen hat eine Berührung der übrigen Umweltbelange Auswirkungen, da sie einen Großteil der Lebensgrundlage des Menschen darstellen. Die Erhaltungsziele und Schutzzwecke der Natura 2000-Gebiete sind von den Wechselwirkungen mangels Vorhandensein ebenso wenig betroffen wie die Kultur- und Sachgüter.

2.2.2 Nutzung natürlicher Ressourcen

(BauGB Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe bb)

Da Nr. 2 Buchstabe bb der Anlage 1 zum BauGB die Formulierung einer Entwicklungsprognose hinsichtlich der Nutzung natürlicher Ressourcen insbesondere für die Nutzung von Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt fordert, werden die übrigen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bis i BauGB genannten Umweltbelange in diesem Kapitel nicht näher betrachtet.

Die baubedingte Nutzung natürlicher Ressourcen betrifft im Falle des vorliegenden Vorhabens insbesondere die Schutzgüter Fläche und Boden. Die übrigen Schutzgüter sind indirekt durch die hiermit verbundenen Wechselwirkungen betroffen. Während das Schutzgut Fläche durch die Festsetzung von Bauflächen voraussichtlich dauerhaft in Anspruch genommen wird, wird das Schutzgut Boden zur Herstellung des Vorhabens genutzt (z.B. durch Geländemodellierungen). Das Vorhaben ist jedoch durch keine Besonderheiten gekennzeichnet, die zu einer Nutzung der natürlichen Ressourcen führen wird, die die Schwelle der Erheblichkeit überschreitet.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens werden keine Regelungen zum Umgang mit natürlichen Ressourcen getroffen. Jedoch eröffnen die getroffenen Darstellungen einen Gestaltungsspielraum, in dessen Rahmen der sparsame Umgang mit natürlichen Ressourcen grundsätzlich ermöglicht wird.

2.2.3 Art und Menge an Emissionen

(BauGB Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe cc)

Es liegen keine Erkenntnisse zur Art und Menge an Emissionen vor, die über das bereits unter Kapitel 2.2.1 beschriebene Maß hinausgehen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der natürlichen Schutzgüter durch von der Planung ausgelöste Immissionen ist nicht zu erwarten.

2.2.4 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung

(BauGB Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe dd)

Grundsätzlich gilt bei der Abfallbewirtschaftung gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) die folgende Rangfolge:

1. Vermeidung des Entstehens von Abfällen,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung von Abfällen,
3. Recycling von Abfällen,
4. Sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung von nicht wiederverwendbaren oder verwertbaren Abfällen.

Durch die Einhaltung dieser Rangfolge und ergänzende Gesetze zur Verbringung, Behandlung, Lagerung und Verwertung des Abfalles können schädliche Auswirkungen auf die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a, c und d BauGB (Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Wirkungsgefüge, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch, Kultur- und Sachgüter) grundsätzlich vermieden werden. Bei nicht sachgemäßem Umgang mit belasteten Abfällen können auf

direktem Wege die Schutzgüter Boden, Wasser und Luft kontaminiert werden, was aufgrund der Wechselwirkungen mit den übrigen Schutzgütern zu erheblichen Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, das Klima, das Wirkungsgefüge, die biologische Vielfalt sowie den Menschen haben kann. Auch auf das Landschaftsbild könnten bei wilder Müllentsorgung erhebliche Auswirkungen entstehen.

Die Nutzung erneuerbarer Energien ist von der Art und Menge des produzierten Abfalles nicht betroffen, gleichwohl stellen das Recycling und die (energetische) Verwertung von Abfällen einen Beitrag zur sparsamen und effizienten Nutzung von Energie dar, da im Falle einer Wiederverwertung Ressourcen (und damit auch Energie) eingespart werden können und im Falle einer energetischen Verwertung Energie erzeugt wird.

2.2.5 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt

(BauGB Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe ee)

Erhebliche Risiken könnten beispielsweise in der Emission von stark gesundheitsgefährdenden Schadstoffen bestehen. Diese können allgemein während dem Bau und dem Betrieb von Vorhaben anfallen. Sie würden sowohl ein Risiko für die menschliche Gesundheit, als auch für die Umwelt und ihre Belange darstellen. Durch einen Eintrag solcher Stoffe würden der Boden und das Grundwasser belastet, ebenso wie die Luft und das Klima. Durch die Aufnahme kontaminierten Wassers würden sich Schadstoffe in Pflanzen anreichern und diese erheblich belasten. Dies könnte einerseits zu einer negativen Beeinflussung des Landschaftsbildes durch das Absterben von Pflanzen, andererseits zu einer Gefährdung von Tieren und Menschen durch den Konsum von belastetem Wasser, Pflanzen oder Luft führen. Durch die genannten Belastungen und Gefährdungen würden auch das Wirkungsgefüge zwischen den genannten Schutzgütern sowie die biologische Vielfalt und Schutzgebiete gefährdet.

Durch die beabsichtigte Nutzung sind demgegenüber keine Risiken für die menschliche Gesundheit zu erwarten.

2.2.6 Kumulierung von Auswirkungen

(BauGB Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe ff)

Kumulierende Auswirkungen äußern sich aufgrund der Umsetzung und Ausübung eines Vorhabens in Verbindung mit den Auswirkungen benachbarter Vorhaben. Denn die Umweltauswirkungen benachbarter Vorhaben können auch die Schwelle zur Erheblichkeit auch dann überschreiten, wenn die einzelnen Vorhaben für sich alleine betrachtet keine erheblichen, negativen Umweltauswirkungen hervorrufen. Es sind keine kumulierten Auswirkungen bekannt.

2.2.7 Auswirkungen auf das Klima und Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels

(BauGB Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe gg)

Deutschland hat sich im Rahmen des Agenda 21-Prozesses der Vereinten Nationen dem Ziel unterworfen, bis zum Jahr 2020 seine Treibhausgasemissionen um 40 Prozent zu senken und eine Reduktion der Emissionen von 80 bis 95 Prozent bis 2050 gegenüber 1990 zu erreichen. Die daraus abgeleiteten nationalen Klimaschutzziele beinhalten technisch-wirtschaftliche Minderungspotenziale für die Sektoren Industrie und Gewerbe, Handel und Dienstleistungen hinsichtlich des Ausstoßes von CO₂ beispielsweise durch den Emissionshandel, Investitionen in höhere Energieproduktivität und den verstärkten Einsatz erneuerbarer Energien. Diese Ziele sind in ihren Grundzügen bereits im Aktionsprogramm Klimaschutz 2020 festgeschrieben.⁷

⁷ http://www.bmub.bund.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Aktionsprogramm_Klimaschutz/aktionsprogramm_klimaschutz_2020_broschuere_bf.pdf, abgerufen am 03.08.2017.

Da es sich vorliegend um einen den Bau vorbereitenden Plan handelt, können konkrete Aussagen über die Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima und die Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels nicht ohne einen unverhältnismäßig hohen Aufwand getroffen werden. Pauschal lässt sich sagen, dass auch die Nutzung jedes Gebäudes zu CO₂-Emissionen führen; beispielsweise durch Verbrennung von Brennstoffen zum Heizen. Jedoch sind die gesamten direkten Emissionen hier gering. Somit ist davon auszugehen, dass der Betrieb des geplanten Vorhabens – auch ohne gesonderte Regelungen auf der Ebene der Bauleitplanung – zu keinem unzulässig hohen Verbrauch von Energieträgern oder deren Verschwendung führen wird.

Die baubedingten Auswirkungen beschränken sich auf den temporären Einsatz von Baumaschinen und Betriebsmitteln sowie die hieraus resultierende Versiegelung und Entfernung von Bepflanzungen. Hieraus ergeben sich jedoch keine Auswirkungen, die über die bereits unter Kapitel 2.2.1 aufgeführten Auswirkungen hinausgehen.

Die Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels bestehen nicht.

2.2.8 Eingesetzte Stoffe und Techniken

(BauGB Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe hh)

Weder durch den Bau noch durch den Betrieb des Vorhabens sind erhebliche Auswirkungen aufgrund eingesetzter Techniken und Stoffe zu erwarten. Die durch den Baustellenbetrieb verursachten Auswirkungen können bei Gewährleistung einer optimalen Entsorgung der Bau- und Betriebsstoffe, sachgerechten Umgang mit Öl und Treibstoffen, regelmäßiger Wartung der Baufahrzeuge sowie ordnungsgemäßer Lagerung wassergefährdender Stoffe als unerheblich eingestuft werden. Der Betrieb des geplanten Vorhabens wird voraussichtlich zu keinem erheblichen Gebrauch umweltgefährdender Stoffe führen.

2.3 Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

(BauGB Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe c)

Nachfolgend erfolgt eine Beschreibung der geplanten Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen anhand der jeweiligen Schutzgüter. Eine Beschreibung der geplanten Überwachungsmaßnahmen erfolgt im Kapitel 3.2 dieses Umweltberichts.

2.3.1 Tiere

Im Rahmen der Planung wurden Auswirkungen auf den Artenschutz untersucht. Ein Vorkommen von „Allerweltsarten“ (z.B. Amsel, Buchfink, Zaunkönig), welche nicht in der Liste planungsrelevanter Arten des Landes NRW geführt werden, kann nicht ausgeschlossen werden. „Diese Arten sind bei herkömmlichen Planungsverfahren im Regelfall nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht. Ebenso ist bei ihnen grundsätzlich keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten zu erwarten.“ (MUNLV 2007) Dennoch gilt auch für diese Arten gemäß BNatSchG §44 (1) Nr. 1 und 3 das Tötungs- und Verletzungsverbot. Es soll daher folgende Vermeidungsmaßnahme erfolgen:

Baufeldfreimachung

Zur Vermeidung von Tötungen von Jungtieren oder einer Zerstörung von Gelegen gemäß BNatSchG §44 (1) Nr. 1 und 3 muss die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit zwischen Ende Oktober und Ende Februar durchgeführt werden.

Sollte die Baufeldfreimachung erst nach Ende Februar erfolgen, ist eine ökologische Baubegleitung durchzuführen. Sollte im Rahmen dessen ein Besatz festgestellt werden, ist mit der Fach-, bzw. Genehmigungsbehörde das weitere Vorgehen abzustimmen.

2.3.2 Pflanzen

Neben den in den Kapiteln 2.3.1 und 2.3.4 genannten Maßnahmen, um den Flächenverlust und die Eingriffe in den Boden möglichst gering zu halten, ist bei der Bauausführung die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ zu beachten.

2.3.3 Fläche

Auf planerischer Ebene ist zunächst die Standortwahl, die die Verträglichste der potenziellen Alternativen auswählt, als wesentliche Maßnahme zur Vermeidung nachteiliger Umweltauswirkungen zu nennen. Die Standortwahl erfolgte in der Art, dass eine Fläche im Anschluss an bereits bebaute Gebiete ausgewählt wurde. Eine Neuversiegelung ist aufgrund fehlender Flächenalternativen nicht vermeidbar. Durch den Anschluss an bereits vorhandene Erschließungsanlagen und Verkehrsflächen wird eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme vermieden.

2.3.4 Boden

Durch den zu erwartenden Baustellenverkehr und die Bauausführung können auch temporäre Beeinträchtigungen entstehen. Folgende Maßnahmen bieten sich an, um diese und deren langfristige Folgen möglichst gering zu halten:

1. Nutzung vorhandener Erschließung, Verminderung von zusätzlich anzulegenden Wegen
2. Begrenzung der Flächeninanspruchnahme auf das unbedingt notwendige Maß und möglichst auf zukünftig bebaute Flächen
3. Begrenzung der Erdmassenbewegung auf das notwendige Maß
4. Auswahl geeigneter Lager- und Stellflächen
5. Getrennte, sachgemäße Lagerung des Aushubs
6. Wiedereinbau des Ausgangsmaterials entsprechend der ursprünglichen Lagerungsverhältnisse im Boden
7. Verwertung anfallender Abfälle, Entsorgung von Abfällen, die nicht verwertet werden (können) in Entsorgungsanlagen
8. Begrenzung der Bodenverdichtung auf ein Minimum
9. Unverzögliche Wiederherstellung temporär beanspruchter Arbeits- und Lagerflächen
10. Schutz und Sicherung angrenzender Bereiche und Pflanzungen, die nicht zu befahren, betreten oder für die Lagerung von Baumaterialien zu nutzen sind
11. Vermeidung einer Kontamination von Boden und Wasser durch entsprechende Maßnahmen
12. Reaktivierung der Bodenfunktionen nach Beendigung der Baumaßnahme

Grundsätzlich sind weiterhin die folgenden Maßnahmen geeignet, um den Boden vor schädlichen Auswirkungen zu bewahren, die mit dem Vorhaben in Verbindung stehen:

13. Anlegen wasserdurchlässiger, nicht vollständig versiegelter Zuwegungen unter Verwendung von geeignetem Schottermaterial (z.B. Natursteinschotter)
14. Einsatz natürlicher Schüttgüter bzw. von unbelastetem Recyclingmaterial
15. Schutz des Bodens durch Anpflanzungen
16. Vermeidung einer Kontamination von Boden und Wasser durch entsprechende Maßnahmen

Die vorgesehenen bauplanungsrechtlichen Festsetzungen ermöglichen im überwiegenden Teil des Plangebietes bei einer GRZ von 0,8 eine Versiegelung von bis zu 80%. Somit ist im Bereich der Bebauung sowie auf den Verkehrs- und Stellplatzflächen ist mit einem umfassenden Verlust der Bodenfunktionen zu rechnen.

2.3.5 Wasser

Da die Grundwasserbildung durch die Versickerung der Niederschläge erfolgt, wird durch die Flächenversiegelung eine Grundwasserneubildung erschwert. Allerdings steht im Plangebiet kein Grundwasser an, sodass die Folgen hier gering sind. Durch Einleitung in den Brunsbach wird das Wasser dem Kreislauf wieder zugeführt.

Grundsätzlich sind alle Maßnahmen um den Flächenverlust möglichst gering zu halten geeignet, um erhebliche Veränderung der Grundwasserneubildungsrate zu vermeiden bzw. zu minimieren (vgl. Kapitel 2.3.3 und 2.3.4)).

Durch sachgerechten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen kann Verschmutzungen von Wasser (Oberflächen- bzw. Grundwasser) durch die gewerblichen Nutzungen entgegengewirkt werden.

2.3.6 Luft

Da gegenüber der derzeitigen Situation keine wesentlichen Auswirkungen auf die Luftqualität im Plangebiet zu erwarten sind, ist die Festsetzung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich negativer Auswirkungen nicht erforderlich.

2.3.7 Klima

Da gegenüber der derzeitigen Situation keine wesentlichen Auswirkungen auf das Klima im Plangebiet zu erwarten sind, ist die Festsetzung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich negativer Auswirkungen nicht erforderlich.

2.3.8 Wirkungsgefüge

Die in den zuvor genannten Kapiteln formulierten Maßnahmen tragen in ihrer Gesamtheit zur Vermeidung und Verminderung der Auswirkungen der Planung auf das Wirkungsgefüge bei. Dies begründet sich insbesondere darin, dass das Wirkungsgefüge durch die wechselseitigen Beziehungen der einzelnen Umweltbelange zueinander geprägt ist. Maßnahmen, die einen Umweltbelang betreffen, haben daher in der Regel auch positive Auswirkungen auf weitere Umweltbelange, die mit diesem ersten Umweltbelang in Beziehung stehen.

Weiterhin können z.B. Minderungsmaßnahmen in einer möglichst optimalen landschaftlichen Einbindung der neuen Siedlungsflächen bestehen. Insbesondere an den zur Landschaft offenen Rändern der künftigen Siedlungsgebiete sollte ein im Hinblick auf das Landschaftsbild möglichst landschaftsbildverträglicher Abschluss vorgesehen werden.

Auch durch die konkrete Gestaltung des Gebietes (z.B. der Anordnung, Höhe und Bauart von Gebäuden, Freihaltung von Sichtschneisen, der örtlichen Versickerung von Oberflächenwasser) können negative Wirkungen bezogen auf die Schutzgüter Landschaft, Luft / Klima, Wasser und auch Kulturgüter und sonstige Sachgüter vermindert werden.

2.3.9 Landschaftsbild

Durch die Beschränkung der Gebäudehöhe auf ein verträgliches Maß wird der Eingriff in das Landschaftsbild soweit möglich begrenzt. Die neue Bebauung versetzt zwar den Ortsrand, die Bauhöhen werden auf die Bauhöhe der östlich liegenden Bebauung angepasst.

2.3.10 Biologische Vielfalt

Die in Bezug auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere getroffenen Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen wirken gleichermaßen auf das Schutzgut biologische Vielfalt.

2.3.11 Natura 2000-Gebiete

Da die Planung keine Natura 2000-Gebiete berührt und somit keine negativen Auswirkungen auf diese zu erwarten sind, sind keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich solcher Auswirkungen erforderlich.

2.3.12 Mensch

Durch den möglichen Baustellenbetrieb kommt es zu baubedingten visuellen Beeinträchtigungen sowie Minderungen der Erholungsfunktion durch Geräusche. Auswirkungen auf die Wohnhäuser im näheren Umfeld durch den Fahrzeugverkehr werden lediglich temporär erwartet und nicht als erheblich bewertet. Daher sind zur Vermeidung und Verminderung sowie zum Ausgleich dieser temporären Belastungen keine Maßnahmen zu ergreifen.

Im Verfahren wird ein Schallgutachten erstellt, um Auswirkungen durch den Betrieb des Vorhabens auf den Menschen bzw. die maßgeblichen Immissionspunkte zu untersuchen. Hiernach werden ggf. erforderliche Minderungsmaßnahmen festgelegt. Unabhängig davon besteht folgende Minderungsmaßnahme:

- Lage der Anlieferungsrampe im Westen in der Art, dass der Schall durch das Gebäude selbst von einem Großteil der Wohnbebauung abgeschirmt wird

2.3.13 Kultur- und Sachgüter

Es liegen keine Erkenntnisse über Bodendenkmäler in der Region vor. Werden während der Bauarbeiten Kulturgüter bzw. Denkmäler entdeckt sind die Bauarbeiten zu unterbrechen und der Fund ist unverzüglich der entsprechenden Behörde mitzuteilen. Auf diese Weise können weitere Beschädigungen vermieden werden und Spuren und Artefakte gesichert werden. Hierzu wird ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen:

Bodendenkmäler:

Auf die Meldepflicht bei der Entdeckung von Bodendenkmälern nach § 15 DSchG NW wird hingewiesen. Bei der Vergabe von Ausschachtungs-, Kanalisations- und Erschließungsaufträgen sowie bei der Erteilung von Baugenehmigungen sollen die Bauherren bzw. die ausführenden Baufirmen auf die Anzeigepflicht bei der Schloss-Stadt Hückeswagen (Untere Denkmalbehörde) oder beim LVR Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Bonn hingewiesen werden.

2.3.14 Ökologischer Ausgleich

Bei der Erarbeitung der Planung ist dem Stufensystem der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung Rechnung zu tragen. Demnach sind Eingriffe in Natur- und Landschaft zu vermeiden, nicht vermeidbare Eingriffe sind zu minimieren. Die verbleibenden Eingriffe sind schließlich auszugleichen.

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan wird eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erstellt. Details werden im weiteren Verfahren bestimmt.

2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

(BauGB Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe d)

Als Nullvariante kommt der Verzicht auf eine Ansiedlung eines Vollsortimenters in Betracht. In diesem Fall wäre die geplante Einzelhandelsansiedlung nicht möglich, da sich in der Ortslage keine anderen geeigneten Freiflächen befinden. Die Versorgung der Bevölkerung könnte langfristig nicht sichergestellt werden. Längere Fahrwege, die vor allem für weniger mobile Bevölkerungsschichten ein Hemmnis darstellen, müssten in Kauf genommen werden.

Weitere wesentliche Planungsalternativen bestehen nicht.

2.5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Durchführung der Planung werden derzeit als landwirtschaftliche Flächen in ein Sondergebiet umgewandelt. Hierdurch ergeben sich Auswirkungen insbesondere auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Fläche, Boden, evtl. auf das Wirkungsgefüge sowie voraussichtlich auf den Menschen. Der Umweltzustand insgesamt verschlechtert sich im Plangebiet.

Bei Nichtdurchführung der Planung würde sich das Plangebiet zunächst nicht weiter verändern. Das Gebiet würde landwirtschaftlich genutzt werden. Auswirkungen sind jedoch denkbar, wenn die Landwirtschaft im Gebiet intensiviert würde. Ferner ist ein Schadstoffeintrag durch die Landwirtschaft möglich.

2.6 Erhebliche nachteilige Auswirkungen

(BauGB Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe e)

Erhebliche Auswirkungen auf Tiere können unter Einhaltung der in Kapitel 2.3.1 dargestellten Maßnahmen vermieden werden.

Es kommt zu erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Fläche und Boden durch die Versiegelung, die es im Weiteren auszugleichen gilt. Da diese Auswirkungen miteinander verbunden sind, ist auch das Wirkungsgefüge betroffen.

Die Auswirkungen auf das Wasser werden als nicht erheblich angesehen, da im Plangebiet kein negativer Einfluss auf Gewässer oder das Grundwasser verursacht wird.

Auch die Auswirkungen auf Luft und Klima sind nicht erheblich, da nur eine Versiegelung im gesamtträumlich geringen Maße stattfindet und nur geringfügig Schadstoffe ausgestoßen werden.

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie die Kulturlandschaft sind ebenfalls nicht erheblich, da der Ortsrand zwar verschoben wird, sich in seiner Wahrnehmbarkeit aber nicht wesentlich verändert.

Die Biologische Vielfalt oder Natura 2000 Gebiete sind durch die Planung nicht betroffen.

Erhebliche Auswirkungen auf den Menschen werden im weiteren Verfahren untersucht, werden jedoch nicht angenommen, da Vermeidungsmaßnahmen möglich sind.

Auf Bau- und Bodendenkmale sind bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

3 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

(BauGB Anlage 1 Nr. 3)

3.1 Technische Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

(BauGB Anlage 1 Nr. 3 Buchstabe a)

Zur Beurteilung der Planung aus naturschutzfachlicher Sicht wird ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (LBP) erstellt, der sich methodisch auf die „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW“, herausgegeben von der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Nordrhein-Westfalen (LÖBF NRW), 2008 stützt.

Konkrete Schwierigkeiten bei der Ermittlung und Zusammenstellung der Angaben haben sich bisher nicht ergeben. Gleichwohl beruhen verschiedene Angaben auf allgemeinen Annahmen oder großräumigen Daten (z.B. faunistische Daten, Klimaangaben) und beinhalten eine gewisse Streubreite. Zur Ermittlung und Beurteilung der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung in der vorliegenden Form bilden die zusammengestellten Angaben jedoch eine hinreichende Grundlage.

3.2 Geplante Überwachungsmaßnahmen

(BauGB Anlage 1 Nr. 3 Buchstabe b)

Gemäß § 4c BauGB überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen; Gegenstand der Überwachung ist auch die Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen nach § 1a Abs. 3 Satz 2 und 4 BauGB.

Bei der Überwachung werden die Gemeinden durch die Behörden unterstützt, die gemäß § 4 Abs. 3 BauGB auch nach Abschluss des Verfahrens zur Aufstellung des Bauleitplans verpflichtet sind, die Gemeinden zu unterrichten, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Bauleitplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat. Die Gemeinden nutzen die Informationen der Behörden sowie die gemäß Nummer 3 Buchstabe b der Anlage 1 zum BauGB im Umweltbericht anzugebenden Überwachungsmaßnahmen.

Durch das geplante Vorhaben kommt es voraussichtlich zu erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Fläche, Boden und Kulturgüter. Erhebliche Auswirkungen auf Tiere und biologische Vielfalt lassen sich noch nicht nennen.

Um diese Auswirkungen zu vermeiden, zu vermindern oder auszugleichen ist die Umsetzung entsprechender Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Eine ausführliche Beschreibung dieser Maßnahmen erfolgt bereits im Kapitel 2.3 „Vermeidung-, Verminderung und Ausgleichsmaßnahmen“ dieses Umweltberichts. Eine Beschreibung der Überwachung von Maßnahmen, die obligatorisch durchzuführen sind wie bspw. die Berücksichtigung von DIN-Normen, erfolgt nicht, die Einhaltung dieser wird vorausgesetzt.

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

(BauGB Anlage 1 Nr. 3 Buchstabe c)

Der bestehende Edeka-Markt in Wiehagen soll kurz- bis mittelfristig schließen, da er nicht mehr marktgängig ist und keine Erweiterungsmöglichkeiten besitzt. Für diesen Markt soll eine Verlagerung und Erweiterung erfolgen. Nur der Standort westlich der Blumenstraße, sprich das Plangebiet, kommt gemäß Einzelhandels- und Zentrenkonzept zur Ansiedlung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes mit nahversorgungsrelevantem Sortiment in Frage. Allerdings ist der Standort aufgrund seiner eingeschränkten Integration in einen Siedlungsbereich als nicht optimal zu bewerten. Somit sollen dieser

Standort nur zur Sicherung der Nahversorgungsstrukturen im Stadtteil Wiehagen für die Ansiedlung eines Lebensmittel-SB-Marktes zur Verfügung gestellt werden, wenn der in Wiehagen bestehende Vollsortimenter seinen Standort aufgibt. (vgl. EHK S. 88).

Durch die Verlagerung kann die Nahversorgung für die Bevölkerung langfristig sichergestellt werden. Zur Schaffung des entsprechenden Planrechts ist ein Bebauungsplan aufzustellen. Da es sich bei dem geplanten Projekt um einen großflächigen Markt (> 800 qm Verkaufsfläche) handelt, ist die Darstellung / Ausweisung eines Sondergebietes nach § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO) notwendig.

Erhebliche Auswirkungen auf Tiere können unter Einhaltung der in Kapitel 2.3.1 dargestellten Maßnahmen vermeiden werden. Dies wurde im Rahmen der Artenschutzprüfung gutachterlich ermittelt.

Es kommt zu erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Fläche und Boden durch die Versiegelung, die es im Weiteren auszugleichen gilt. Da diese Auswirkungen miteinander verbunden sind, ist auch das Wirkungsgefüge betroffen.

Die Auswirkungen auf das Wasser werden als nicht erheblich angesehen, da im Plangebiet kein negativer Einfluss auf Gewässer oder das Grundwasser verursacht wird.

Auch die Auswirkungen auf Luft und Klima sind nicht erheblich, da nur eine Versiegelung im gesamtträumlich geringen Maße stattfindet und nur geringfügig Schadstoffe ausgestoßen werden.

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie die Kulturlandschaft sind ebenfalls nicht erheblich, da der Ortsrand zwar verschoben wird, sich in seiner Wahrnehmbarkeit aber nicht wesentlich verändert.

Die Biologische Vielfalt oder Natura 2000 Gebiete sind durch die Planung nicht betroffen.

Erhebliche Auswirkungen auf den Menschen werden im weiteren Verfahren untersucht.

Auf Bau- und Bodendenkmale sind bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Als Nullvariante kommt der Verzicht auf eine Ansiedlung eines Vollsortimenters in Betracht. In diesem Fall wäre die geplante Einzelhandelsansiedlung nicht möglich, da sich in der Ortslage keine anderen geeigneten Freiflächen befinden. Die Versorgung der Bevölkerung könnte langfristig nicht sichergestellt werden. Längere Fahrwege, die vor allem für weniger mobile Bevölkerungsschichten ein Hemmnis darstellen, müssten in Kauf genommen werden.

3.4 Referenzliste der Quellen

(BauGB Anlage 1 Nr. 3 Buchstabe d)

Gesetzliche Grundlagen

- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV), in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 1999 (BGBl. S. 1554), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. S. 3465) geändert worden ist.
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193) geändert worden ist.
- Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist.
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.
- Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist.
- Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 1980 (GV. NW. S. 226), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NW. S. 934) geändert worden ist.
- Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1989 (GV. NW. S. 384), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NW. S. 559) neu gefasst worden ist.
- Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000
- Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Fachplanungen

- Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen
- Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln
- Stadt Hückeswagen 2004: Flächennutzungsplan der Stadt Hückeswagen
- Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH 2011: Einzelhandels- und Zentrenkonzept für die Stadt Hückeswagen
- Oberbergischen Kreis 09. März 2006: Landschaftsplan Nr. 8 Hückeswagen

Weitere Quellen

- BMUB (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit) 2014: Aktionsprogramm Klimaschutz 2020. Kabinettsbeschluss vom 3. Dezember 2014. Berlin
- BMUB (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit) 2015: Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt. Kabinettsbeschluss vom 7. November 2007. Berlin
- Die Bundesregierung 2016: Nationale Nachhaltigkeitsstrategie. Neuauflage 2016. Berlin
- Deutsches Institut für Normung 2008: DIN 13 005: 2008-09. Rettungswesen – Begriffe. Berlin
- LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrheinwestfalen) 2008: Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW. Recklinghausen

- LVR 2007: Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen. Münster, Köln.

Internetquelle

- Umweltinformationen vor Ort: www.uvo.nrw.de
- Bodenkarte: Tim online / Geologischer Dienst NRW): <https://www.tim-online.nrw.de/tim-online/initParams.do;jsessionid=18307453DC3690A980EFCBD9B9F74E4B.293>
- Landschaftssteckbriefe: <https://www.bfn.de/landschaften/steckbriefe/landschaft/show/33801.html>
- elektronische wasserwirtschaftliche Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW: (ELWAS WEB): <http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf>
- Liste der planungsrelevanten Arten des LANUV: <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>
- Emissionskataster NRW: <http://www.ekl.nrw.de/ekat/>
- www.uvo.de/

Gutachten

- Artenschutzprüfung: „SO Lebensmittel Vollsortimenter“, Hückeswagen-Wiehagen, Büro für Freiraumplanung, August 2019
- Baugrundgutachten für das Bauvorhaben: Neubau eines Lebensmittelvollsortimenters mit Stellplatzanlage an der Bundesstraße 237 in 42499 Hückeswagen (slach&partner mbB, Beratende Ingenieure, August 2019)